

Hef 3

Sein Verhältniß zu Polen und seine Verfassung

Der Danzig-polnische Vertrag vom 9. November 1920

Dr. Otto Loening,

1921

Verlag von Hans Robert Engelmann, Berlin W 15

Die Pfingsttagung des Deutschen Schutzbundes hatte als offenbleibende Aufgabe eine Sondertagung über die Rechtsfragen der Minderheiten hinterlassen. Da es sich hierbei um eine innige Arbeitsgemeinschaft der völkischen Führer mit den Völkerrechtslehrern Deutschlands handelte, veranlaßten einflußreiche Kreise der Grenz- und Auslandsdeutschen gleichzeitig den deutschen Schutzbund und die Deutsche Liga für Völkerbund zur Einsetzung des Ausschusses für Minderheitenrecht. Als gemeinsame Beauftragte wirken heute: Rechtsanwalt Dr. Szagunn, Johannes Tiedje, Dr. Bordihn, Dr. Breckner, Dr. Diffurth, Dr. Flierl, Müller-Jabusch, Prof. Rühlmann, Axel Schmidt, Miss.-Dir. D. Schreiber, Dr. Ullmann. Der Kongreß fand mit Unterstützung der Behörden vom 12.—16. Oktober 1920 statt. Berichte über die Tagung (vgl. „Vereinsleben“ Nr. 9 (Verlag Deutscher Schutzbund), „Neue Brücken“ Nr. 10/11 (Verlag Deutsche Liga für Völkerbund). Der Kongreß beauftragte nunmehr seinerseits den Ausschuß mit der Fortsetzung der Arbeit.

Anschrift:

Johannes Tiedje, Berlin-Steglitz,
Miquelstraße 31 (Telef. Stegl. 2912).

Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen
Eine Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht
herausgegeben von **Johannes Tiedje**

Heft 3

Liu 1335

Danzig

Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung

mit Anhang:

Der Danzig-polnische Vertrag vom 9. November 1920

von

Dr. Otto Loening,

Amtsgerichtsrat und Dozent an der Technischen Hochschule in Danzig
Vizepräsident des Volkstages

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806147555



1921

Verlag von Hans Robert Engelmann, Berlin W 15

COPYRIGHT 1921 BY
HANS ROBERT ENGELMANN, BERLIN

DRUCK A. HOPFER,
BURG BEZ. MAGDBG.

Die machtvollen und eindruckreichen Kundgebungen der Danziger Bevölkerung im Frühjahr 1919 auf dem Heumarkt in Danzig sind ergebnislos geblieben. Zehntausende von Menschen sprachen sich für ein Verbleiben bei dem Deutschen Reiche aus. In Wort und Schrift kämpfte Danzig für seine Zukunft. Aber man hat in Paris bei den Friedensverhandlungen nichts auf die Stimmen der Danziger Bevölkerung gegeben. In Artikel 100 des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 hat das Deutsche Reich zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich Danzigs und seiner Umgebung verzichten müssen. Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages — dem 10. Januar 1920 — schied Danzig aus dem staatsrechtlichen Verbands des Deutschen Reiches aus. Auf der anderen Seite sind aber auch die Wünsche Polens nicht erfüllt worden. Wie sehr von seiten der Polen auch in Paris agitiert worden ist, Danzig ist nicht zu einem Teil des polnischen Staates durch den Friedensvertrag gemacht worden. Die Forderung der Polen ist auch durch nichts gerechtfertigt. Die Stadt Danzig selber ist eine rein deutsche Stadt: 97% ihrer Bevölkerung sind deutsch. Bei den Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung in Danzig, die am 16. Mai 1920 stattgefunden haben, sind in dem ganzen Danziger Gebiet von 153 234 Stimmen nur 9 321 im polnischen Sinne abgegeben worden¹⁾. Wenn man erwägt, welche Anstrengungen die Polen vor der Wahl gemacht haben, um wenigstens einigermaßen günstig abzuschneiden, so kann man dieses Ergebnis nur als ein klägliches bezeichnen.

Wie die Bevölkerung, so ist auch die Kultur in dem Danziger Gebiet rein deutsch, rein deutsch aber auch stets gewesen. Von jeher hat in Danzig deutsches Recht, deutsche Sitte gegolten; ja selbst die in polnischen Zeitungen²⁾ viel-

¹⁾ Das amtliche Wahlergebnis ist veröffentlicht in R. Franke und O. Loening, Staatshandbuch für die Freie Stadt Danzig. I. Die verfassungsgebende Versammlung (1920) S. 44 ff.

²⁾ Z. B. Głos Narodu Nr. 230 vom 13. Okt. 1918; Gazeta Torunska Nr. 251 vom 30. Okt. 1918. Vgl. auch Simon Askenazy, Danzig und Polen (1919) S. 8.

fach geäußerte Ansicht, daß Danzig im Grunde eine polnische, nur germanisierte Stadt sei, ethnographisch ganz auf slavischem Boden stehe, und daß die Umgebung Danzigs, namentlich die Küste, den slavischen Charakter des Landes zeige, ist grundfalsch³⁾. Es hat niemals eine slavische Stadt Danzig gegeben. Die noch im Jahre 1348 nachzuweisende pommerellisch-preußische Ansiedelung, das sog. Hackelwerk, hat mit der Stadt Danzig nichts zu tun. Die Stadt Danzig ist vielmehr aus Handelsniederlassungen Deutscher, speziell Lübecker Kaufleute entstanden. Und diese deutsche Stadt Danzig hat sich auch in der Folgezeit deutsch entwickelt. Nach dem Zinsregister von etwa 1377 standen den 2660 schoßpflichtigen Deutschen nur 31 Polen, Kaschuben und Preußen gegenüber. Schon damals hatte die Zusammensetzung der Bevölkerung ein rein deutsches Gepräge. Und wie es in Danzig war und ist, so war und ist es auch in seiner Umgebung. Auch hier überwiegt das deutsche Element vollkommen. Nach dem von polnischen Gelehrten herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch Polens“ (1917) befanden sich unter 742 619 Einwohnern 532 620 oder 72% deutsche gegenüber 209 999 oder 28% nicht-deutschen. Der Kreis Danziger Höhe ist zu 89%, der Kreis Danziger Niederung zu 99% deutsch. Sprache, Sitte und Gebräuche sind rein deutsch. Nie hat in diesen Gegenden anderes als deutsches Recht gegolten, wie die zahlreichen Rechtsdenkmäler in dem reichhaltigen Danziger Stadtarchiv bezeugen. Anfangs wahrscheinlich Lübecker, dann Magdeburger Recht in Gestalt des Culmer Rechtes ist seit alters her in den Danziger Gegenden heimisch. Jeder, der nur einigermaßen mit der Rechtsgeschichte dieser Gegenden vertraut ist, weiß das, und nur nationale Leidenschaft könnte es in Abrede stellen. Selbst die Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 auf die Bemerkungen der deutschen Delegierten zu den Friedensbedingungen muß anerkennen, daß die Danziger Bevölkerung der größten Mehrzahl nach deutsch ist und dies seit langer Zeit gewesen ist.

Trotz dieser Erkenntnis aber und trotz des auch von der Entente anerkannten Grundsatzes, daß alle von einer deutschen Mehrheit bewohnten Gebiete Deutschland belassen werden sollten, haben die Machthaber der Entente Danzig von seinem Mutterlande losgerissen und von Deutschland abgetrennt, weil es kein anderes Mittel gebe, Polen jenen freien und sicheren Zugang zum Meere zu verschaffen, welchen Deutschland abzutreten versprochen habe. So heißt es ausdrücklich in der

³⁾ Über das Folgende vgl. Josef Kaufmann, Das Verhältnis der Deutschen, Polen und Kaschuben in Westpreußen und Danzig (1919) S. 16f.; Simson, Geschichte der Stadt Danzig Bd. I S. 26.

Mantelnote zur Antwort der alliierten und assoziierten Mächte an den Präsidenten der deutschen Delegation vom 16. Juni 1919. Wie ein Hohn auf diese Worte klingt es, daß schon jetzt Polen damit umgeht, sich von dem Danziger Hafen frei zu machen und sich selbst bei Putzig einen Hafen zu schaffen. Allerdings sind ja alle Pläne der Polen etwas der Wirklichkeit entrückt und es wird auch noch viel Wasser die Weichsel herunterlaufen, ehe dieses Projekt begonnen, geschweige denn vollendet wird. Wie dem aber auch sein mag, die Entente hat beschlossen, Danzig soll vom Deutschen Reich getrennt werden, und so fand sich auch leicht ein Grund dafür. Das schöne Wort von der Selbstbestimmung der Völker ist dagegen nur Schall und Rauch. Allerdings behauptet die Entente, daß sie die für Danzig gut befundene Lösung mit genauester Sorgfalt ausgearbeitet habe. Sie will das Rad der Weltgeschichte zurückdrehen und Danzig soll sich von neuem in einer Lage befinden, die der während so vieler Jahrhunderte von ihm eingenommenen ähnlich sei. Das Danzig der Entente soll wieder den Charakter tragen, den es Jahrhunderte hindurch bis zur Einverleibung in Preußen gehabt habe. Ob wohl den Machthabern der Entente viel von dem Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454 bis 1793 bekannt gewesen ist? Man kann es füglich bezweifeln, denn sonst hätten sie wohl nicht davon gesprochen, daß Danzig jemals mit Polen vereinigt gewesen ist, und hätten sich nicht auf frühere Zeiten berufen, um Polen einen Anspruch auf den Danziger Hafen zu geben.

Die Abhängigkeit Danzigs von Polen in der Zeit bis 1793 stand so gut wie ganz auf dem Papier⁴⁾. Der Schein einer gewissen Abhängigkeit wurde zwar von beiden Seiten gewahrt, aber Polen sowohl als Danzig haben es ängstlich vermieden, ein klares Verhältnis zu schaffen. Es liegen genügend urkundliche Beweise vor, die für eine vollkommene Souveränität Danzigs bis 1793 sprechen, während man allerdings auch aus anderen Urkunden wieder ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von dem König von Polen herauslesen kann. Eines ist aber sicher, tatsächlich bestand diese Abhängigkeit nur in ganz untergeordneten Dingen. Danzig führte selbständig Krieg, schloß selbständig Frieden, trieb stets eine selbständige, von dem König von Polen unbeeinflusste auswärtige Politik, hatte im 17. und 18. Jahrhundert bei den meisten europäischen Höfen Gesandte beglaubigt, so namentlich in London, Berlin, Warschau, St. Petersburg, Paris, im Haag; es hatte eine eigene, wenn auch kleine Truppenmacht und hatte jede polnische Besatzung

⁴⁾ Vgl. über das Folgende Kaufmann, Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen (Schriften der Stadt Danzig Heft 5); Simson, a.a.O. Bd. II S. 237 ff., 330 ff.

stets abgelehnt; es hatte eine eigene Gesetzgebung, eigene Finanzhoheit. Was aber für die Gegenwart besonders wichtig ist, Danzig hat über seinen Hafen selber frei verfügt. Dem König von Polen stand hinsichtlich des Danziger Hafens weder ein Aufsichts- noch ein Einspruchsrecht zu. Jedem Kenner Danziger Geschichte ist der Widerstand Danzigs gegen die sog. Karnkowskischen Statuten von 1570 bekannt, jeder weiß auch, daß durch den sog. Pfahlgeldvertrag — tractatus portorii — vom 26. Februar 1585 jene berüchtigten Statuten, die tatsächlich nie in Kraft getreten waren, auch auf dem Papier wieder aufgehoben worden sind und der Stadt Danzig für alle Zeiten die völlige Freiheit, den Hafen zu öffnen und zu schließen, ohne daß jemand dem ein Hindernis in den Weg legen dürfe, zuerkannt worden ist. König Stephan Bathory erkennt in ihm ausdrücklich das Recht der Stadt Danzig auf das Meer und allem, was dem verwandt sei, für immer an. Zwar hat es nicht an politischen Versuchen gefehlt, Danzig dieses Recht wieder streitig zu machen, aber sie sind alle vergeblich gewesen.

Das ist für den wahrheitsliebenden, durch Nationalitätenhaß nicht verblendeten Geschichtsschreiber das vielbesprochene jahrhundertalte Recht Polens auf „die Verwaltung und Entwicklung desjenigen Hafens, der sein einziger Ausgang zum Meere ist“. Danzig hätte nichts dagegen gehabt, wenn der Diktatfrieden von Versailles in dieser Beziehung das Rad der Weltgeschichte zurückgedreht hätte, wenn es einmal vom Deutschen Reiche losgetrennt werden mußte. Aber, wie so oft, hat man sich nur dann auf frühere Zeiten berufen, wenn es einem so paßte. Die schöne Phrase von der neuerlichen Bestätigung des Charakters Danzigs in früheren Jahrhunderten wird nur dazu mißbraucht, um die eigenen Wünsche der Entente zu verdecken. Daher wird auch der deutsche Charakter Danzigs sowohl in der Antwortnote als in der Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 so stark betont. Das „Deutschtum“ Danzigs muß dafür herhalten, daß man aus egoistischen Motiven Danzig nicht völlig den Polen überlassen hat. Den Plänen der Entente, speziell Englands, widerstreitet ein polnisches Danzig. Daher die plötzliche Rücksichtnahme auf den deutschen Charakter Danzigs, während man sonst in dem ganzen Friedensvertrag vergeblich nach solcher Rücksichtnahme auf das Deutschtum sucht. Nicht dem tatsächlich rein deutschen Charakter Danzigs zuliebe, nicht aus irgendwelchen Gefühlsgründen, sondern lediglich wegen der handelspolitischen Bedeutung, die Danzig in Zukunft haben wird, ist Danzig nicht dem polnischen Reiche einverleibt worden, sondern zu einer freien Stadt erklärt. „Die Stadt Danzig soll die Verfassung einer Freistadt erhalten; ihre Einwohner sollen autonom sein, sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens kommen und

werden keinen Teil des polnischen Staates bilden.“ In diesen Worten der Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte kommt die künftige staats- und völkerrechtliche Stellung Danzigs klar zum Ausdruck. Trotzdem wird von polnischer Seite in Wort und Schrift immer wieder die Ansicht geäußert, daß Danzig nach dem Friedensvertrage nur ein Einzelwesen mit weit ausgedehnter Autonomie im polnischen Staate, nur ein Selbstverwaltungskörper des polnischen Staates, wäre⁵⁾. Ganz abgesehen von dem Wortlaut der Mantelnote widerspricht diese Ansicht aber auch den nicht mißzuverstehenden Artikeln des Friedensvertrages⁶⁾.

Zunächst verzichtet das Deutsche Reich nach Artikel 100 des Friedensvertrages nicht etwa zugunsten Polens auf das Danziger Gebiet, sondern zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte. Nicht Polen, sondern jene Hauptmächte haben nach Artikel 102 die Verpflichtung übernommen, das genannte Gebiet als freie Stadt zu begründen. Nicht unter den Schutz Polens, sondern unter den Schutz des Völkerbundes ist Danzig gestellt. Nicht etwa im Einvernehmen mit Polen, sondern mit dem Oberkommissar des Völkerbundes sollte die Verfassung der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet werden. Die bisherigen deutschen Reichsangehörigen werden nach Artikel 105 nicht etwa Staatsangehörige des polnischen Staates, sondern Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig. Auch in Artikel 107, der von der Verteilung der deutschen Reichsgüter und der Güter der deutschen Staaten handelt, wird dem polnischen Staate die Freie Stadt Danzig gegenüber gestellt. In Artikel 104 wird von einem Übereinkommen gesprochen, das die Hauptmächte zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln sich verpflichteten. Wenn Danzig nur ein Teil des polnischen Staates wäre, so bedürfte es eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen beiden nicht, ja vom staatsrechtlichen Standpunkt wäre ein solcher Vertrag nicht angängig, denn ein Staat schließt mit einem Selbstverwaltungskörper keinen staatsrechtlichen Vertrag, sondern regelt seine Rechte in jenem durch Gesetz. Auch Absatz 2 Artikel 103 des Friedensvertrages spricht gegen die polnische Auffassung. Nach ihm sollen Streitigkeiten zwi-

⁵⁾ Z. B. Langowski in Dziennik Gdanski Nr. 60 vom 23. Okt. 1919.

⁶⁾ Über das Folgende vgl. O. Loening, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrag in „Recht und Wirtschaft“ Jahrg. 9 S. 39 ff.; meinen Artikel „Der selbständige Freistaat“ in der Danziger Zeitung vom 26. Okt. 1919 Nr. 499 und „Danzig als Staat“ ebenda Nr. 502 vom 25. Okt. 1920; meinen Aufsatz „Die Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrage“ in „Freie Wirtschaft“ Jahrg. 2 S. 135. Vgl. auch Bumke in den Danziger Neuesten Nachrichten vom 14., 17. und 18. Nov. 1919; Damme, „Die Freiheit der ‚Freien Stadt‘ Danzig“ in der Festgabe für Otto Liebmann (1920) S. 53 ff.

schen Polen und der Freien Stadt Danzig in erster Instanz durch den Oberkommissar entschieden werden. Wenn sich Polen und Danzig nicht als selbständige Staaten gegenüberständen, sondern im Verhältnis von Selbstverwaltungskörper zum übergeordneten Staat ständen, wäre eine solche Regelung staatsrechtlich nicht angängig. Auch in dieser Beziehung würde es die Souveränität des Staats nicht zulassen, daß über seine eigenen internen Angelegenheiten — und das wären doch Streitigkeiten mit dem untergeordneten Selbstverwaltungskörper — eine außerhalb der Rechtssphäre des Staats stehende Persönlichkeit richten soll.

Von der Gegenseite wird geltend gemacht, daß der Friedensvertrag nicht von einem Freistaat, sondern nur von einer Freien Stadt spricht. Doch was soll das beweisen? Sind nicht auch die Freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen Staaten oder wenigstens Staaten gewesen? Bisher hat das niemand bestritten. Auch eine Stadt kann doch ein selbständiges Staatswesen bilden. Es sei nur an die großen und mächtigen Stadtstaaten des Altertums und des Mittelalters erinnert. Gerade daraus, daß der Friedensvertrag von einer Freien Stadt spricht, kann man ersehen, daß Danzig ein selbständiger Staat und kein unfreier Selbstverwaltungskörper des polnischen Staates sein soll.

Von polnischer Seite wird ferner noch auf Artikel 104 Ziffer 6 des Friedensvertrages hingewiesen, der von den auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig und dem Schutz ihrer Angehörigen im Auslande handelt. Daraus wird dann gefolgert, daß Danzig kein selbständiger Staat sein könne. Aber diese Schlußfolgerung steht im Widerspruch mit den anerkannten Lehren des Staats- und Völkerrechts. Zunächst möge darauf hingewiesen werden, daß die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs und der Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland nicht ohne weiteres dem polnischen Staate zukommt. Nicht aus eigenem Recht kann Polen Danzig völkerrechtlich vertreten, vielmehr ist dies nach dem Friedensvertrag erst Gegenstand des vorgesehenen Übereinkommens zwischen Danzig und Polen. Polen hat also nicht kraft einer Oberhoheit über Danzig die Vertretung der Stadt Danzig anderen Staaten gegenüber, sondern nur auf Grund eines Vertrages, den Danzig mit Polen abgeschlossen hat. Nicht durch einen staatsrechtlichen Vertrag zwischen dem Staate Polen und einem ihm eingegliederten Selbstverwaltungskörper, sondern auf Grund eines Vertrages zwischen zwei selbständigen Staaten, also eines völkerrechtlichen Vertrages sind die in Artikel 104 aufgeführten Gegenstände geregelt. Es kommt dann aber weiter hinzu, daß es zu dem Begriffe des Staates gar nicht gehört, daß ihm völkerrechtliche Persönlichkeit zu-

kommt. Die gegenteilige Ansicht übersieht vollkommen, daß es neben souveränen auch nichtsoveräne Staaten gibt. Ein nichtsoveräner Staat weist alle Begriffsmerkmale des Staates auf, auch wenn er nicht zuständig ist, mit fremden Staaten in völkerrechtlichem Verkehr zu treten. Die Gliedstaaten von Mexiko und Venezuela können mit fremden Staaten nicht in völkerrechtlichen Verkehr treten, die der nordamerikanischen Union nur mit Genehmigung des Kongresses Verträge mit anderen Staaten abschließen, und doch sind sie anerkanntenmaßen Staaten. Schon diese Beispiele zeigen, daß es zum Begriffe des Staates gar nicht gehört, daß er völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt. Auf diese Weise läßt sich die polnische Auffassung nicht beweisen, daß Danzig nur ein Selbstverwaltungskörper des polnischen Staates mit weitgehender Autonomie sei.

Der Staatscharakter der Freien Stadt Danzig ergibt sich daraus, daß ihm alle Merkmale eines Staates zukommen. Es gibt eine besondere Danziger Staatsangehörigkeit, wie dies Artikel 105 des Friedensvertrages ausdrücklich anerkennt. Wenn auch nach dem auf Grund des Friedensvertrages Artikel 104 angeschlossenen Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920⁷⁾ in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen stattfinden darf, so kann doch davon keine Rede sein, daß die polnischen Staatsangehörigen gleichzeitig Danziger Staatsangehörige oder umgekehrt die Danziger Staatsangehörigen gleichzeitig Staatsangehörige des polnischen Staates wären. Den Danziger Staatsangehörigen kommen Rechte, namentlich öffentlich-rechtliche Rechte zu, die Angehörige anderer Staaten nicht erwerben können. Die Danziger Staatsangehörigen unterliegen auch der Danziger Staatsgewalt, ganz gleichgültig, wo sie sich aufhalten.

Des weiteren gibt es ein besonderes Danziger Staatsgebiet, auf dem allerdings Polen auf Grund des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 weitgehende Rechte ausüben kann, aber diese Rechte stehen Polen doch nur vertragsmäßig zu, nicht aber kraft eigenen Rechtes. Die Grenzen des Staatsgebietes sind in Artikel 100 des Friedensvertrages festgesetzt, allerdings sind durch den in Artikel 101 des Friedensvertrages vorgesehenen Ausschuß an diesen Grenzen an einigen Stellen noch Änderungen vorgenommen.

⁷⁾ Der Danzig-polnische Vertrag ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in „Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften“, herausgegeben von Dr. Otto Loening, Heft 1: Die rechtlichen Grundlagen der Freien Stadt Danzig“ (1920); vgl. auch meinen Bericht im „Auslandrecht“ 2. Jahrg. Nr. 3. Grünbuch der Freien Stadt Danzig: „Amtliche Urkunden zur Konvention zwischen Danzig und Polen“ (1920).

Das Charakteristische jedes Staatswesens ist aber das Vorhandensein einer besonderen Staatsgewalt. Daß Danzig eine selbständige Staatsgewalt besitzt, zeigt sich namentlich darin, daß Danzig in seinen inneren Angelegenheiten von Polen völlig unabhängig ist. Schon bei der Ausarbeitung der Verfassung der Freien Stadt Danzig hat Polen in keiner Weise mitgewirkt. Wie erwähnt, kann auch Polen nicht auf Grund des Friedensvertrages etwa entstehenden Streitigkeiten mit Danzig aus eigener Machtvollkommenheit schlichten, sondern hierzu ist in erster Instanz der in Danzig residierende Oberkommissar des Völkerbundes berufen. Die Auffassung, daß die Freie Stadt Danzig ein selbständiger Staat und nicht ein Kommunalverband in der Republik Polen sei, ist auch bei den Verhandlungen in Paris über das Danzig-polnische Abkommen von der Botschafterkonferenz ausdrücklich anerkannt worden. Dies ergibt ganz zweifellos der Wortlaut des Abkommens, nach dem Danzig und Polen als „hohe vertragschließende Parteien“ bezeichnet werden. Auch der Rat des Völkerbundes hat bei seinen Beratungen in Genf im November 1920 keinen Zweifel darüber gelassen, daß Danzig in keinem staatsrechtlichen Zusammenhang mit Polen steht, sondern daß Polen nur auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Rechte in Danzig ausüben kann.

Es ist aber auch nicht zutreffend, wenn von polnischer Seite das Verhältnis Danzigs zu Polen in Parallele gestellt wird mit dem Verhältnis der deutschen Hansestädte zum deutschen Reich⁸⁾. Die Hansestädte sind als nichtsouveräne Staaten einem Bundesstaat, dem Deutschen Reich, eingegliedert. Das Deutsche Reich kann jederzeit durch seine Gesetzgebung auf Grund einer Verfassungsänderung nach Artikels 76 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 auch gegen den Willen der Hansestädte seine eigene Kompetenz erweitern, die der Hansestädte beschränken. Durch die Reichsgesetzgebung kann also der Wirkungskreis der Hansestädte, ebenso wie aller übrigen deutschen Länder, eingeengt werden. Davon kann im Verhältnis von Danzig zu Polen keine Rede sein. Zwischen Danzig und Polen besteht überhaupt kein Über- oder Unterordnungsverhältnis. Lediglich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages hat Polen gewisse, allerdings sehr wichtige Rechte in Danzig. Gegen den Willen Danzigs kann Polen diese Rechte in keiner Weise erweitern. In dem Pariser Verträge vom 9. November 1920 heißt es in Artikel 40 ausdrücklich, daß eine Veränderung dieses Vertrages nur im Einverständnis zwischen Polen und Danzig vorgenommen werden kann. Während das Verhältnis Hamburgs, Lübecks

⁸⁾ So Dr. Slawski in der „Lodzer Freien Presse“ vom 12. Nov. 1920 Nr. 308.

und Bremens zum Deutschen Reich ein rein staatsrechtliches ist, ist das Danzigs zu Polen ein rein völkerrechtliches. Zwei an sich selbständige Staaten haben einen Vertrag geschlossen, aus dem für jeden vertragschließenden Teil Rechte und Pflichten sich ergeben, der zwar einseitig nicht aufgehoben werden kann, der aber kein Unterwerfungsvertrag ist.

Daher ist es auch falsch, wenn man etwa das Verhältnis Danzigs zu Polen mit dem früheren Verhältnis der Balkanstaaten Serbien, Rumänien, Bulgarien zur Türkei vergleichen wollte. Dort haben sich Gebietsteile der Türkei allmählich selbständig gemacht, die Türkei hatte die Oberhoheit über jene halbsoveränen Staaten, hier hat ein souveräner Staat weitgehende Rechte, meist wirtschaftlicher Natur, einem anderen eingeräumt. Jene Tributärstaaten der Türkei, die, wie man sagt, in einem Suzeränitätsverhältnis zu ihr standen, waren durch die von dem souveränen Staate gegebenen Rechtssätze diesem untergeordnet, sie selber konnten die Staatsgewalt nur soweit ausüben, als ihnen dies das Staatsrecht des souveränen Staates gestattete. Bei Danzig liegen die Verhältnisse ganz anders. Hier spricht die Präsumption für Danzig. Polen hat nur soweit Rechte, als sie ihm ausdrücklich durch den Pariser Vertrag am 9. November 1920 von Danzig eingeräumt worden sind.

In der Hauptsache handelt es sich bei diesen Rechten um solche wirtschaftlicher Natur. Allerdings ist Polen auch durch Artikel 2 ff.⁹⁾ des genannten Vertrages die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie der Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in fremden Ländern übertragen. Aber auch diese völkerrechtliche Vertretung ist Polen nur nach außen hin gegeben, in dem inneren Verhältnis zwischen Danzig und Polen ist dieses Recht sehr eingeschränkt. Nach Artikel 6 des Pariser Vertrages kann die polnische Regierung internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, nicht ohne vorherige Beratung mit Danzig abschließen. Polen hat sich also jedesmal erst mit Danzig zu verständigen, wenn es einen das Interesse Danzigs berührenden völkerrechtlichen Vertrag abschließen will. Und das gilt nicht nur für Verträge, die Polen im Namen Danzigs als dessen Vertreter abschließen will, sondern auch für die völkerrechtlichen Verträge Polens selbst, wenn diese nur das Interesse Danzigs berühren. Auch hat der Oberkommissar des Völkerbundes das Recht, jedem internationalen Vertrage oder Abkommen sein Veto entgegenzusetzen, soweit der Ver-

⁹⁾ Über die völkerrechtliche Vertretung Danzigs durch Polen vgl. meinen Artikel in der Danziger Zeitung vom 25. Okt. 1920 Nr. 502 und über den Schutz der Danziger im Ausland meinen Artikel in „Die Brücke“ 2. Jahrg. Nr. 25 vom 19. Juni 1920.

trag die Freie Stadt Danzig betreffen würde. Voraussetzung ist, daß der Rat des Völkerbundes der Meinung ist, daß der internationale Vertrag den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 oder der Verfassung der Freien Stadt Danzig widersprechen würde. Überhaupt ist bei dem Verhältnis Polens zu Danzig immer zu berücksichtigen, daß gemäß Artikel 102 des Friedensvertrages von Versailles die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt ist, daß dieser auch nach Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles die Verfassung der Freien Stadt Danzig gewährleistet hat. Wenn diese Bestimmungen nicht lediglich auf dem Papier stehen bleiben, dann wird der Völkerbund auch Mittel und Wege ausfindig machen müssen, um tatsächlich die Freiheit und Selbständigkeit Danzigs gegenüber Polen zu schützen. Wichtig ist in dieser Beziehung auch, daß nicht nur bei einzelnen Bestimmungen des Danzig-polnischen Vertrages, sondern daß in seinem Artikel 39 ganz allgemein entsprechend Artikel 103 Absatz 2 des Versailler Friedensvertrages der Oberkommissar des Völkerbundes bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Danzig-polnischen Vertrages und aller anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Verträge und auch über alle die Beziehungen Polens zu Danzig berührenden Fragen die Entscheidung zu treffen hat. Der Oberkommissar kann dann auch die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweisen. Gegen die Entscheidung des Oberkommissars können Danzig und Polen den Rat des Völkerbundes anrufen. So hat rechtlich wenigstens Danzig stets die Möglichkeit den Maßregeln Polens zu widersprechen. Inwieweit tatsächlich Danzig seinen Willen gegen den Polens wird durchsetzen können, das ist natürlich eine ganz andere Frage, die von dem eigenen diplomatischen Geschick Danzigs abhängen wird.

Sehr beachtlich ist übrigens, daß Danzig selbst bei seinen auswärtigen Angelegenheiten nicht völlig beiseite geschoben ist. Danzig hat nämlich nach Artikel 3 des Danzig-polnischen Vertrages das Recht, den polnischen Konsulaten überall da, wo Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat, eigene Vertreter beizuordnen. Diese gehören dann zwar zum Personal der polnischen Konsulate und haben unter der Leitung und Autorität des polnischen Konsuls zu arbeiten, aber sie sind mit den Angelegenheiten zu betrauen, welche besonders die Interessen der Danziger Staatsangehörigen betreffen. Durch diese Danziger Vertreter bei den polnischen Konsulaten ist der Vertrag wenigstens etwas den Danziger Interessen gerecht geworden. Gerade in wirtschaftlichen Dingen wird es sich ja häufig ereignen, daß die Interessen beider Staaten sich miteinander nicht decken. Und wenn auch die Danziger Ver-

treter nicht von dem polnischen Konsulat unabhängig sind, so wird doch durch sie das Interesse der Danziger Kaufmannschaft besser gewahrt werden können, als durch rein polnische Beamte. Es wird in der Praxis ganz von der Persönlichkeit dieser Danziger Vertreter abhängen, wie weit ihr Einfluß reicht und wie sie für das Wohl ihrer Heimatstadt wirken können. Jedenfalls können sie auf wirtschaftlichem Gebiet der Freien Stadt Danzig von großem Nutzen sein. Da übrigens die Konsulate auch meist zum Schutze ihrer Staatsangehörigen in den fremden Staaten tätig zu sein haben, so werden auch diese Danziger Vertreter mit den Angelegenheiten betraut werden müssen, die den Schutz der Danziger im Auslande betreffen. Dieser Schutz ist nach Artikel 2 des Pariser Vertrages unter denselben Bedingungen sicherzustellen, wie derjenige der polnischen Staatsangehörigen. Wenn aber ein Danziger Staatsangehöriger diesen Schutz begehrt, dann muß sein an sich von Danzig auszustellender Paß von dem Vertreter Polens in Danzig visiert worden sein.

Wie sehr die Entente bemüht gewesen ist, Danzig wirtschaftlich an Polen zu ketten, geht daraus hervor, daß nach Artikel 7 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 Danzig auswärtige Anleihen nur nach vorheriger Beratung mit Polen aufnehmen kann. Innerhalb von 14 Tagen muß Polen auf die Danziger Anträge Antwort erteilen. Wird von Polen ein Einwand gegen die Aufnahme einer ausländischen Anleihe erhoben, dann kann Danzig die Beurteilung der Frage dem Oberkommissar unterbreiten. Der Oberkommissar hat bei seiner Entscheidung die Pflicht, zu prüfen, ob die Anleihebedingungen weder mit den Bestimmungen des Danzig-polnischen Vertrages noch mit der Verfassung der Stadt Danzig im Widerspruch stehen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Bestimmung des Artikels 7 weniger auf finanzpolitische als auf außenpolitische Gründe zurückführt. Aus welchen Gründen eine ausländische Anleihe aufgenommen wird, also ob sie in dem Kapitalmangel der Danziger Volkswirtschaft liegen oder ob sie in dem Umstande zu suchen sind, daß der durchschnittliche Zinsfuß im Auslande niedriger ist als im Inlande, das ist für die ganze Angelegenheit gleichgültig. Stets muß sich Danzig vor Aufnahme einer ausländischen Anleihe mit Polen ins Einvernehmen setzen. Wenn dadurch auch nicht rechtlich Polen eine Finanzkontrolle über Danzig erhält, so kann doch jedenfalls tatsächlich die Bestimmung des Artikels 7 zu einer derartigen Kontrolle führen. Danzig wird auch in dieser Beziehung auf der Hut sein müssen, daß es nicht zu einer solchen dauernden Kontrolle kommt, daß es nicht in finanzieller Hinsicht in völlige Abhängigkeit von Polen gerät. Ob Danzig aus eigener Kraft seine Geldmittel wird aufbringen können, das

wird ja mehr oder weniger von seiner ganzen wirtschaftlichen Zukunft abhängen. Daß es das versuchen muß, unter allen Umständen versuchen muß, dafür wird hoffentlich der Artikel 7 des Danzig-polnischen Vertrages sorgen.

Aus demselben Motiv entspringt der Artikel 36 des genannten Vertrages. Danach ist eine Vereinheitlichung der in Danzig und Polen vorgesehenen Münzsysteme in Aussicht genommen¹⁰⁾. Sowohl Polen als auch Danzig haben das Recht, Verhandlungen über diesen Punkt zu beantragen, allerdings erst, „sobald es die Umstände erlauben“. Der polnische Vertragsentwurf hatte vorgesehen, daß in Danzig das polnische Münzsystem eingeführt werden sollte. Nicht nur in Danzig, sondern auch im Deutschen Reich hatte diese polnische Forderung große Erregung hervorgerufen. Durch die jetzige Bestimmung des Pariser Vertrages wird sich diese Erregung wohl etwas legen. Denn soviel kann man wohl vorhersagen, ohne sich Prophetengabe zuzuschreiben, daß die derzeitigen Umstände es noch lange nicht gestatten, die Münzsysteme beider Staaten zu vereinheitlichen. Solange nicht sowohl bei der deutschen Mark als auch bei der polnischen Stabilität im Kurs eingetreten ist, solange nicht der Kurs der polnischen Mark sich dem deutschen Kurse genähert hat, ist jedenfalls der Zeitpunkt für eine Vereinheitlichung der Münzsysteme noch nicht gekommen. Und wenn nicht alles täuscht, wird es noch eine sehr gute Weile haben, bis dieser Zeitpunkt überhaupt nur in greifbare Nähe gerückt sein wird.

Viel schwerwiegender für die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Zollunion Danzigs mit Polen. Bereits Artikel 104 Ziffer 1 des Versailler Friedensvertrages sieht vor, daß die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen ist. Auf Grund dieser Bestimmung besagt jetzt Artikel 13 des Danzig-polnischen Abkommens, daß das Danziger Gebiet in das Gebiet der Zollgrenzen Polens aufgenommen wird; Polen und Danzig bilden ein einziges Zollgebiet. Die polnische Zollgesetzgebung und die polnischen Zolltarife gelten ohne weiteres auch für Danzig. Die Zollverwaltung in Danzig ist aber Danziger Angelegenheit. Allerdings haben die Danziger Zollbeamten unter der allgemeinen Kontrolle der Zentralzollverwaltung Polens tätig zu sein. Die polnische Regierung hat das Recht, in Danzig besondere Zollinspektoren zu halten, die an der Überwachung des Zolldienstes teilnehmen und der Zentralzollverwaltung Polens ihre Beobachtungen mitzuteilen haben. Damit tritt Danzig in ein ähnliches Verhältnis, wie

¹⁰⁾ Über das Danziger Währungsproblem s. Thomsen in „Freie Wirtschaft“ 2. Jahrg. S. 132 ff.; meinen Aufsatz in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 492 vom 30. Sept. 1920.

Luxemburg bisher zum Deutschen Reich gestanden hat, wenn auch in Einzelheiten viele Verschiedenheiten vorhanden sind. Daß durch diese Zollunion zwischen Danzig und Polen Danzig wirtschaftlich immer mehr in die Arme Polens getrieben wird, daß es zum größten Teil wirtschaftlich von Polen abhängig sein wird, daß die engen wirtschaftlichen Verbindungen Danzigs mit dem Deutschen Reiche nicht nur gelockert, sondern mehr und mehr aufgehoben werden, das wird leider die Zukunft sehr bald erweisen, so sehr sich auch die Danziger Handels- und Gewerbekreise heute noch dieser Entwicklung entziehen zu können glauben. Nichts wird für die wirtschaftliche Zukunft Danzigs von so tiefeinschneidender Bedeutung sein, als diese Zollunion mit Polen, nichts wird aber auch die Loslösung vom Deutschen Reiche so beschleunigen, wie die Einbeziehung Danzigs in das polnische Zollgebiet. Dabei ist von ganz besonderer Bedeutung, daß Danzig in allem der polnischen Zollgesetzgebung und den polnischen Tarifen unterworfen ist, ohne daß Danzig die Möglichkeit hätte, in dieser Beziehung seine Wünsche zur Geltung zu bringen. Nach Artikel 17 des Danzig-polnischen Vertrages haben innerhalb eines Monates nach Inkrafttreten dieses Vertrages Verhandlungen zwischen Danzig und Polen zu beginnen, um die Maßnahmen zu prüfen, die für die Anwendung der polnischen Zollgesetzgebung und der polnischen Tarife in Danzig notwendig und die für eine Anpassung der polnischen und der Danziger Gesetzgebung, soweit sie sich auf Monopole und im allgemeinen auf alle indirekten Steuern bezieht, erforderlich sind. Erst wenn diese Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind, wird man auch in Danzig die ungeheure Tragweite der Zollunion mit Polen verstehen lernen. Genau wie Luxemburg wirtschaftlich ganz vom Deutschen Reiche abhängig war, so wird auch Danzig von Polen abhängig werden. Und wenn man weiter bedenkt, daß heute die wirtschaftlichen Verhältnisse mehr denn je im Vordergrund stehen, wenn man die enge Verbindung zwischen Wirtschaftsleben und Politik berücksichtigt, so wird man für das deutsche Danzig nur mit einer großen Besorgnis in die Zukunft blicken können. Wir haben dabei nicht die nächsten 5 oder 10 Jahre im Auge, sondern eine Zukunft, in der sich die heute völlig darniederliegende Wirtschaft wieder etwas gehoben haben wird. Aber gerade die Tatsache, daß in der jetzigen Zeit Danzig in die Arme Polens wirtschaftlich getrieben wird, kann für das Danziger Wirtschaftsleben verhängnisvoll werden. Auf der anderen Seite muß man allerdings anerkennen, daß der Danziger Kaufmannsgeist, der die alte Blüte Danzigs in der Hansezeit nicht vergessen hat, der stolz ist auf diese hanseatischen Traditionen, alles versuchen wird, um trotz der engen wirtschaftlichen Verbindung mit Polen dem deutschen Heimatland die

Treue zu bewahren, nicht nur kulturell und völkisch, sondern auch wirtschaftlich. Zurzeit ist ja Danzig noch ganz auf das Deutsche Reich angewiesen, allmählich werden aber diese wirtschaftlichen Bande lockerer und lockerer, bis leider eines Tages die wirtschaftliche Loslösung vom Deutschen Reiche vollendet sein wird. Dann wird aber auch der Tag sein, an dem jeder Danziger erst recht spüren wird, was die Loslösung vom Deutschen Reiche Danzig und jedem einzelnen Danziger gebracht hat und bedeutet.

Hat Polen auf dem Gebiete des Zollwesens alles erreicht, was es nur verlangen konnte, so kann man andererseits¹¹⁾ mit Genugtuung feststellen, daß in der Danziger Hafenfrage in dem Pariser Vertrage vom 9. November 1920 ein Mittelweg gefunden ist, der beiden Seiten einigermaßen gerecht zu werden versucht. Die Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 ging davon aus, daß Polen gerechterweise verlangt, daß sich die Verwaltung und Entwicklung des Danziger Hafens, der sein einziger Ausgang zum Meere ist, in seinen Händen befinden, und daß die Verbindungen zwischen diesem Hafen und Polen keiner fremden Kontrolle unterworfen werden. Dementsprechend sieht auch Artikel 104 Ziffer 2 bis 4 des Friedensvertrages ein Abkommen zwischen Danzig und Polen vor, das die Hafenfrage näher regeln sollte. Bereits am 22. April 1920 hat der vorläufige Verwalter der alliierten und assoziierten Hauptmächte in Danzig, Sir Reginald Tower, in der Sitzung des Danziger Staatsrates von einem Projekte Mitteilung gemacht, das der englische Vertreter auf der Botschafterkonferenz, Lord Derby, in bezug auf den Danziger Hafen der Botschafterkonferenz unterbreitet hat. Danach sollte der Danziger Hafen einem gemeinschaftlichen Ausschuß von Danzigern und Polen mit einem unparteiischen Vorsitzenden unterstellt werden. Da eine rein Danziger Verwaltung des Hafens wenig Aussicht auf Verwirklichung hatte, so hat sich Danzig wohl oder übel dieses Projekt zu eigen gemacht, während Polen die Verwaltung des Hafens für sich allein beanspruchte. Jetzt sieht Artikel 19 des Pariser Vertrages ebenfalls einen solchen gemeinschaftlichen Ausschuß vor. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus polnischen und Danziger Vertretern, die aus den Kreisen der wirtschaftlichen Interessen beider Länder zu wählen sind und höchstens je fünf betragen können. Vorsitzender ist, wenn sich Polen und Danzig nicht einigen, ein Schweizer, der auf drei Jahre gewählt wird. Nach Artikel 20 hat der Ausschuß die Leitung der Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten

¹¹⁾ S. meinen Artikel „Der Danziger Hafen“ in Danziger Zeitung Nr. 506 vom 27. Okt. 1920.

Schienenwege auszuüben, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen mit Ausnahme derjenigen, die der allgemeinen Ausnutzung der Eisenbahnen dienen. Zu diesem Zwecke wird dem Ausschuß alles bisherige deutsche Reichs- und Staatseigentum übertragen, das bisher einen Teil des Hafens gebildet oder mit der Verwaltung und Ausnutzung des Hafens im Zusammenhang gestanden hat. Der Ausschuß hat auch für die Entwicklung des Hafens und seiner Verbindungswege Sorge zu tragen und hat dabei auch die Bedürfnisse Polens besonders ins Auge zu fassen. Von Einzelheiten kann hier abgesehen werden. Eins muß aber hervorgehoben und kann nie genug betont werden: auch das Danzig-polnische Abkommen vom 9. November 1920 geht ganz zweifellos davon aus, daß der Hafen an sich ein Danziger Hafen ist und daß in diesem Hafen Polen nur gewisse Rechte zugesprochen sind. Das ergibt sich schon daraus, daß in Artikel 10 des Vertrages die Verpflichtung Danzigs festgesetzt ist, im Hafen von Danzig den Schiffen polnischer Flagge dieselbe Behandlung zu gewähren wie den Schiffen, welche die Flagge der Freien Stadt Danzig führen. Es ergibt sich ferner daraus, daß durch den Vertrag dem Ausschuß lediglich die Pflicht auferlegt ist, den freien Gebrauch des Hafens und seiner Verbindungswege für Polen sicherzustellen. Man ist also dabei davon ausgegangen, daß hinsichtlich Danzigs eine solche Sicherstellung sich von selber versteht, also nicht besonders erwähnt zu werden brauchte. So kann man also sagen, daß Danzig in seinem Hafen alle Rechte hat, soweit sie ihm nicht durch den Pariser Vertrag entzogen sind; Polen dagegen hat in dem Danziger Hafen nur diejenigen Rechte, die ihm ausdrücklich durch den genannten Vertrag zugesprochen sind. Man wird das für die Zukunft festhalten müssen. Der Grundgedanke aller Bestimmungen über den Hafen ist der, daß es sich an sich um den Danziger Hafen handelt, zu dessen Benutzung Polen allerdings sehr weitgehende Rechte wirtschaftlicher Natur von Danzig vertraglich eingeräumt worden sind. Ist doch der Ausschuß verpflichtet, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und seiner Verbindungswege ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung des Ein- und Ausfuhrverkehrs nach und von Polen notwendigen Maße zu gewährleisten. Diese Vergünstigung Polens in bezug auf den Hafen wird noch dadurch erweitert, daß der Ausschuß auch alle notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um den Ausbau und die Verbesserung des Hafens sowie der Verbindungswege sicherzustellen, um allen Bedürfnissen des polnischen Verkehrs zu genügen. Was das unter Umständen bedeutet, kann man ermessen, wenn man Absatz 3 des Artikels 25 hinzunimmt. Diese Bestimmung verleiht dem Ausschuß das Recht, alle be-

weglichen und unbeweglichen Güter auf dem Danziger Gebiet zu pachten oder zu erwerben, die er für die Entwicklung und Verbesserung des Hafens für notwendig erachtet. Danzig muß eventuell deswegen zu Enteignungen schreiten. Dabei ist noch weiter zu berücksichtigen, daß zwar sämtliche Unkosten zunächst von dem Ausschusse aus den von ihm zu erhebenden Hafenabgaben und Gebühren sowie aus den sonstigen Hafeneinkünften zu bestreiten sind, daß aber darüber hinaus ebenso wie die Gewinne auch die Verluste zwischen Danzig und Polen geteilt werden. Für die im Interesse Polens auf dessen Wunsch vielleicht gegen den Willen Danzigs gemachten Erweiterungen des Danziger Hafens hat also Danzig zum Teil mit aufzukommen. Und wenn auch Danzig gegen die polnischen Wünsche die Entscheidung des Oberkommissars anrufen kann und hiergegen Berufung an den Rat des Völkerbundes gegeben ist, so wird das in vielen Fällen nur ein schwacher Trost sein. Jedenfalls können alle diese Bestimmungen zu einer sehr großen finanziellen Belastung Danzigs führen, die gerade in den jetzigen, wirtschaftlich außerordentlich schwierigen Jahren für die Freie Stadt Danzig äußerst drückend werden kann.

Wirtschaftlich von großer Bedeutung ist ferner, daß auch alle Eisenbahnen¹²⁾, soweit sie nicht dem reinen lokalen Verkehr innerhalb des Freistaatgebietes dienen, Polen zugesprochen sind. Dadurch geraten die Strecken Danzig—Dirschau und Danzig—Zoppot unter polnische Verwaltung. Wer die deutsch-polnischen Verhandlungen über den Durchgangsverkehr durch den polnischen Korridor verfolgt hat, der wird sich ein Bild von den Folgen der Übertragung der Eisenbahnen auf Polen machen können. Ganz abgesehen davon, daß gerade im Eisenbahnverkehr der Schikane Tür und Tor geöffnet steht, so wird Danzig nicht nur hinsichtlich der Eisenbahntarife, sondern auch hinsichtlich der für sein ganzes wirtschaftliches Leben so wichtigen Eisenbahnverbindungen ganz von Polen abhängig werden. Wenn man vielleicht auch die jetzigen Schwierigkeiten in der Gestellung von Waggons in Polen nicht verallgemeinern darf, so kann man doch mit Sicherheit voraussehen, daß sich hier Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten für Danzig ergeben werden. Hoffentlich wird das Deutsche Reich wenigstens für die Strecke Königsberg—Dirschau—Danzig—Stettin auch die Interessen der deutschen Danziger nicht aus den Augen lassen.

Im Gegensatz zu den Eisenbahnen ist das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen auf dem Gebiete Danzigs, sowie die Verbindungen mit dem Auslande Danzig überlassen

¹²⁾ S. meinen Artikel „Die Danziger Eisenbahnen“ in Danziger Zeitung Nr. 518 vom 3. Nov. 1920.

worden. Polen hat lediglich das Recht, im Danziger Hafen einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einzurichten. Aber auch auf diesen Verkehrsgebieten sieht das Abkommen eine Annäherung beider Staaten vor. Durch den Artikel 32 des Vertrages sind Vereinbarungen vorgesehen, die auf einheitliche Post-, Telegraphen- und Telephontarife für den gegenseitigen Verkehr von Danzig und Polen abzielen. Ein derartiges Abkommen ist lediglich die Folge von den durch den Vertrag beabsichtigten engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten.

Abgesehen von dem tiefer liegenden politischen Grunde sollen es ja überhaupt nur die wirtschaftlichen Interessen Polens und Danzigs gewesen sein, die die Entente zur Loslösung Danzigs vom Deutschen Reich bestimmt haben. In der Antwortnote der Entente vom 16. Juni 1919 weisen die alliierten und assoziierten Mächte darauf hin, daß Danzig während seiner Vereinigung mit Polen sich einer großen Handelsblüte erfreut habe. Die wirtschaftlichen Interessen Danzigs und Polens seien identisch. Als größter Weichselhafen bedürfe Danzig dringend engster Beziehungen zu Polen. Ist diese Auffassung richtig? Zugegeben ist, daß Danzig im 15. und 16. Jahrhundert wohl seine größte Handelsblüte gehabt hat¹³⁾. Im Jahre 1476 liefen im Danziger Hafen 634 Schiffe ein, die Getreideausfuhr betrug damals ca. 42 000 Tonnen. Aber das war nicht etwa eine Wirkung der Zugehörigkeit zu Polen, sondern vielmehr eine Folge der inneren Ordnung während der Ordensherrschaft. Als dann der Übergang zu Polen eintrat, begannen sofort die Erschwerungen und Gefährdungen durch Polen. Zwar konnte Danzig seinen Wohlstand und seine Blüte noch ungefähr ein Jahrhundert aufrechterhalten, dann begann aber der allmähliche Zerfall. Bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts nahm Not und Armut in Danzig überhand. Im Jahre 1618 betrug die Getreideausfuhr noch 115 721 Last, im Jahre 1655 war sie auf 11 361 Last herunter gegangen. Und so ging es mit der einstigen Handelsblüte Danzigs von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bergab. Schuld daran war die Verbindung Danzigs mit dem beständig in Kriege verwickelten und immer tiefer sinkenden Polen. Erst in der preußischen Zeit wieder begann dann Danzigs Handel sich zu heben. Gewiß ist, daß Danzig durch ein kaufkräftiges Hinterland wirtschaftlich emporsteigen wird. Daher herrscht auch in Danziger Kaufmannskreisen die Auffassung, daß ein Zusammenarbeiten der Danziger und polnischen Handels- und Industriewelt not-

¹³⁾ Über das Folgende s. Matthaei, „Danzigs Blüte unter der Polenherrschaft“ in „Die Brücke“ 2. Jahrg. Nr. 30 vom 24. Juli 1920.

wendig und im Interesse des Wirtschaftslebens sowohl Danzigs als Polens liegt. Die mannigfachen Beziehungen, die Danzig stets mit dem polnischen Hinterlande unterhalten hat, werden erneut und befestigt werden. Danzig wird, wie viele meinen, das Einfallstor über Polen nach Südrußland werden. Aber alles das hätte auch erreicht werden können, wenn Danzig vom Deutschen Reiche nicht losgetrennt worden wäre. Eine enge politische Verbindung Danzigs mit Polen hat Danzig nie genützt, sondern lediglich Schaden gebracht. Das zeigt die Danziger Geschichte auf Schritt und Tritt.

Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn die Sorge um die wirtschaftliche Zukunft Danzigs wohl auch nicht das Leitmotiv für die Lostrennung Danzigs vom Deutschen Reiche gewesen ist. Politische Gründe waren es vielmehr, die die Entente bestimmt haben, das rein deutsche Danzig aus dem deutschen Körper auszuschneiden und Polen weitgehende Rechte in Danzig zu gewähren. Es sollte auf ewig ein Zwiespalt zwischen Polen und dem Deutschen Reiche geschaffen werden, ein Zankapfel, der beide Staaten für alle Zeiten zu einem freundschaftlichen Verhältnisse nicht kommen lassen wird. Und weil man mit Recht befürchtet, daß Danzig politisch und wirtschaftlich stets mehr zum Deutschen Reiche, innerlich wenigstens, hinneigen wird, hat man von Anfang an den deutschen Einfluß in Danzig so viel als möglich zu beseitigen gesucht. Daher auch die Übertragung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und des Schutzes der Danziger Staatsangehörigen im Auslande an Polen, den einzigen Staat, der immer mit begehrlchen Augen nach Danzig schielen wird, der trotz aller engen wirtschaftlichen Beziehungen solange der Feind Danzigs bleiben wird, bis er seine politischen Forderungen in Danzig erreicht haben wird, was ihm hoffentlich nie gelingen möge. Was das deutsche Danzig von Polen zu erwarten hätte, wenn es ihm ganz angegliedert würde, das zeigt die Behandlung, die den Deutschen in den an Polen abgetretenen Gebieten jetzt zuteil wird.

Aus diesem Grunde ist es auch ein sehr harter Schlag für Danzig, daß der Rat des Völkerbundes auf seiner jüngsten Tagung in Genf die polnische Regierung für besonders geeignet erklärt hat, gegebenenfalls von dem Völkerbunde die Aufgabe zu erhalten, den Schutz der Freien Stadt sicher zu stellen¹⁴⁾. Von Anfang an, seitdem dieses Projekt in Danzig bekannt wurde, ist von seiten Danzigs auf das energischste dagegen protestiert worden. Man weiß in Danzig wohl, daß alle Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und des

¹⁴⁾ Der Beschluß des Rats des Völkerbundes und der Bericht Ishiis sind abgedruckt in der in Note 7 genannten Sammlung Heft 1.

Pariser Vertrages zwischen Danzig und Polen doch nur ein papiernes Dasein führen werden, wenn nicht eine Macht dahintersteht, um Polen zur Beobachtung dieser Bestimmungen zu zwingen. Danzig selbst ist zu schwach, um sich selber zu schützen. Es klingt aber wie eine Ironie, daß gerade Polen dieser Schutz übertragen werden soll, in dem Augenblick, wo in Danzig nicht ganz unbegründete Gerüchte umlaufen, daß Polen sich eventuell auch ohne Mandat des Völkerbundes militärisch in den Besitz von Danzig setzen will. Wenige Tage nach Bekanntwerden des Beschlusses des Völkerbundesrates hat auch der polnische Minister des Äußeren, Fürst Sapieha, in einer Konferenz mit Redakteuren der Warschauer Presse die Äußerung getan, daß Polen für seine Flotte in Danzig einen Stützpunkt haben muß, daß ebenso Polen an der Nogatmündung Befestigungen anlegen müsse. Und das, nachdem kurz vorher der Rat des Völkerbundes von der Freien Stadt Danzig die Aufnahme einer Bestimmung in die Danziger Verfassung verlangt hat, daß das Danziger Gebiet weder Militär- noch Marinebasis sein dürfte, daß Befestigungen auf Danziger Gebiet nicht angelegt werden könnten! So etwas ganz neues wäre eine plötzliche polnische militärische Besetzung von Danzig ja nicht. Man braucht nur an die Vorgänge in Wilna zu denken. Wenn Danzig Schutz braucht, dann ist es Schutz gegen Vergewaltigung von Polen. Man lese nur die polnischen Zeitungen aus der Zeit der Pariser Verhandlungen über den Danzig-polnischen Vertrag, sowohl die in Danzig erscheinenden als auch solche aus Kongreßpolen. Überall dasselbe Lied: Polen wird nicht aufhören, seine angeblichen Rechte auf Danzig immer und immer wieder geltend zu machen. „Jeder von uns muß verstehen, was Danzig für Polen sein soll und demgemäß nach Kräften an der Verwirklichung dieses Planes arbeiten“, so schließt ein Artikel der Gazeta Gdanska vom 15. November 1920, dem Tage der Begründung der Freien Stadt Danzig.

Allerdings, das muß anerkannt werden, bedingungslos soll der Schutz Danzigs Polen nicht übertragen werden. Der Vertreter Japans im Völkerbundsrat, Vicomte Ishii, hat dem Völkerbundsrat über die Frage des internationalen Schutzes Danzigs einen eingehenden Bericht erstattet, dessen Schlußfolgerungen von dem Völkerbundsrat gebilligt worden sind. Diese Schlußfolgerungen sind für Danzig so wichtig, daß sie hier in Übersetzung abgedruckt sein mögen:

„Drei Fälle der Notwendigkeit eines militärischen Schutzes der Freien Stadt Danzig können vorkommen:

I.

Angriff, Drohung oder Gefahr eines Angriffs gegen die Freie Stadt Danzig, ohne daß dieser Angriff, diese Gefahr

oder Drohung eines Angriffes sich auf polnisches Gebiet erstreckt. In diesem Falle wird der Rat des Völkerbundes auf Maßnahmen bedacht sein, um die Achtung vor der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Freien Stadt sicherzustellen. Sobald dies als unmittelbar gegeben zu erkennen möglich ist, wird der Rat des Völkerbundes, indem er auf das ganz besondere Interesse Polens, die Freie Stadt Danzig gegen jede fremde Besetzung zu schützen, Rücksicht nimmt, sich sicherlich mit Polen in Verbindung setzen, mit dem Ersuchen, Machtmittel für die Verteidigung des Gebietes der Freien Stadt zur Verfügung zu stellen. Es wird von den Umständen abhängen, ob der Rat zu gleicher Zeit die Mitwirkung anderer Mitglieder des Völkerbundes zu demselben Zwecke fordern wird.

II.

Wenn Polen durch irgendeinen Staat entgegen der Satzung des Völkerbundes angegriffen wird, so ist es klar, daß die Freie Stadt Danzig in die Lage kommen wird, nicht ihre Aufgabe erfüllen zu können, Polen den freien Zugang zum Meere zu gewähren.

Artikel 28 des Entwurfes der vorerwähnten Konvention bestimmt, daß in allen Fällen und unter allen Umständen Polen das Recht hat, über Danzig Waren jeder Art, soweit nicht polnische Gesetze es verbieten, einzuführen oder auszuführen. Diese Bestimmung umfaßt sicherlich auch Munition und anderes Kriegsgerät. Aus dem, was ich vorher gesagt habe, geht hervor, daß ich diese Bestimmungen nicht als im Widerspruch mit dem Vertrage von Versailles stehend betrachte und daß demzufolge der Schutz des Völkerbundes sich auch auf die Einfuhr von Kriegsbedarf nach Polen während der Feindseligkeiten erstrecken muß. Unter diesen Umständen wird der Rat des Völkerbundes verpflichtet sein, auf Maßnahmen bedacht zu sein, um den Schutz der Freien Stadt gegen jeden Angriff sicherzustellen, welcher die Benutzung des Hafens verhindern könnte, und es erscheint sehr wahrscheinlich, daß der Rat des Völkerbundes Polen ersuchen würde, die Ausführung einer solchen Schutzverpflichtung zu übernehmen, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedsstaaten des Völkerbundes.

III.

Für den Fall, daß Polen einen Streit mit einem anderen Staate haben wird, und wenn es dem Rate des Völkerbundes nicht gelingen sollte, gemäß Artikel 15 der Satzung des Völkerbundes seinen Vorschlag durch alle seine übrigen nicht an dem Streitfalle beteiligten Mitglieder zur Annahme zu

bringen, so würde jede der Parteien frei sein, so zu handeln, wie sie es für nötig hält. In diesem Falle und nach dem Ablaufe der durch die Satzung vorgeschriebenen Fristen wird ein Krieg zwischen Polen und einer anderen Macht ausbrechen können, welcher zwar nicht zu den Verpflichtungen im Widerspruch steht, die aus der Satzung hervorgehen, aber welcher auf der anderen Seite für den Völkerbund nicht die Pflicht oder das Recht zulassen wird, seinen Beistand einer der beiden Parteien zu leihen. Welches wird dann die Stellung der Freien Stadt Danzig sein? Offensichtlich kann der Schutz der Freien Stadt durch den Völkerbund diesen nicht verpflichten, in dem Streite für Polen Partei zu nehmen. Auf der anderen Seite scheint der durch den Völkerbund der Freien Stadt bewilligte Schutz nicht aus der Tatsache eines solchen Krieges aufzuhören. Die logische und praktische Lösung scheint mir die folgende zu sein: Der Völkerbund wird Polen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Hafens von Danzig innerhalb des Gebietes der Freien Stadt garantieren, und zwar ohne Polen oder einer anderen kriegführenden Partei die Erlaubnis zu geben, eine militärische Basis innerhalb des Gebietes der Freien Stadt zu errichten.

Ich fasse mich dahin zusammen, daß ich mich der durch die Botschafterkonferenz ausgedrückten Ansicht anschließe, daß die polnische Regierung als besonders bestimmt erscheint, gegebenenfalls von dem Völkerbunde das Mandat zu erhalten, die Verteidigung der Freien Stadt Danzig sicherzustellen. Aber es ist wichtig festzulegen, daß dieses Mandat niemals gegeben werden kann, als ein Recht, welches andere davon ausschließt (à titre exclusif), und daß es nur gegeben werden kann, nachdem der Rat des Völkerbundes in jedem Falle die besonderen Umstände erwogen hat, um zu vermeiden, daß der Völkerbund als Beschützer der Freien Stadt Danzig in einem internationalen Kampfe Partei nimmt anders als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung des Völkerbundes.“

Vicomte Ishii geht also zunächst davon aus, daß eine von außen drohende Gefahr für die Stadt Danzig eintreten könnte, ohne daß damit gleichzeitig polnisches Gebiet bedroht wird, eine Gefahr, die lediglich Danzig gilt. Dann wird der Rat des Völkerbundes sich „sicherlich“ an Polen wenden, um den Schutz Danzigs militärisch sicher zu stellen. Je nach den Umständen sollen auch andere Völkerbundsmächte zum Schutze Danzigs herangezogen werden. Der zweite Fall ist ein Angriff Polens durch irgend einen andern Staat entgegen den Satzungen des Völkerbundes, wobei natürlich stets die Befürchtung besteht, daß Danzig in diesen Streit mit hineingezogen wird. Um den freien Verkehr Polens hinsichtlich des Danziger Hafens

zu sichern, soll es in diesem Falle „wahrscheinlich“ sein, daß Polen allein oder im Zusammenwirken mit andern Völkerbundsmächten um den Schutz Danzigs vom Völkerbund ersucht werden wird. Der dritte Fall ist wieder eine kriegerische Verwicklung Polens, die aber für den Völkerbund weder die Pflicht noch das Recht begründen würde, einer Partei seinen Beistand zu leihen. Hier wird der Völkerbund zwar Polen die Benutzung des Danziger Hafens garantieren, aber weder Polen noch einer anderen Partei gestatten, Danzig als militärische Basis zu benutzen.

Aus diesem von dem Völkerbundsrat angenommenen Bericht geht jedenfalls so viel hervor, daß Polen nicht ein für allemal das Mandat zur Sicherung Danzigs erhalten soll, sondern es soll ihm nur im Einzelfall übertragen werden und Polen soll kein ausschließliches Recht auf den Schutz Danzigs haben. Trotzdem erklärte aber Fürst Sapieha in der oben erwähnten Besprechung, daß es praktisch unmöglich sein werde, sich jedesmal erst an den Völkerbund zu wenden. Die nicht mißzuverstehenden Worte in dem Bericht Ishiis lassen aber gar keinen Zweifel darüber, daß es sich bei dem etwaigen Mandat Polens nur um ein zeitlich begrenztes, für einen bestimmten Zweck ausgesprochenes Mandat handeln kann, das nur im Einzelfalle an eine andere Macht vergeben wird. Auch daran kann ein Zweifel nicht bestehen, daß es sich bei einem etwaigen Mandat zum Schutze Danzigs nicht etwa um ein Mandat im Sinne des Artikels 22 des Friedensvertrages zu Versailles handelt. Dadurch, daß Danzig als Freie Stadt erklärt ist, ist anerkannt, daß Danzig nicht etwa in die Klasse derjenigen Gebiete eingereiht ist, die noch nicht imstande sind, sich selbst zu leiten. Dadurch unterscheidet sich Danzig völlig von den in Artikel 22 aufgezählten Gebieten, über die ein Mitglied des Völkerbundes ein Mandat erhalten hat. Das Mandat über Danzig bezweckt lediglich seinen militärischen Schutz, wenn zu befürchten steht, daß Danzig in kriegerische Verwicklungen einbezogen werden könnte. Wollte Polen ohne ein Mandat des Völkerbundes oder ohne diesen zu fragen, mit einer Truppenmacht in Danzig einrücken, so würde das ein Bruch des Völkerrechts sein, es wäre eine kriegerische Aktion Polens gegen Danzig, die mit der Völkerbundsatzung nicht im Einklange stehen würde. Es dürfte für die Zukunft von Wichtigkeit sein, dies im Gedächtnis zu behalten.

So bedauerlich es auch ist, daß der Völkerbund die polnische Regierung als besonders geeignet ansieht, selbst in den drei genannten Fällen den Schutz Danzigs zu übernehmen, davon ist jedenfalls keine Rede, daß nun Polen ganz allgemein in der Beschützerrolle Danzigs auftreten könnte. Ohne den Willen des Völkerbundes, der im Einzelfall zu erklären sein

wird, kann Polen zum Schutze Danzigs gar nicht tätig werden. Von einer besonderen ständigen Garnison Polens in Danzig, wie das von mancher polnischen Seite gefordert wird, enthält der Beschluß des Völkerbundesrates überhaupt nichts. Ja, in gewisser Hinsicht spricht sogar der Beschluß das Gegenteil aus. In ihm wird nämlich besonders hervorgehoben, daß die Stadt Danzig nicht als Militär- oder Flottenbasis dienen darf. An Danzig selber kann hierbei wohl nicht gedacht sein, denn daß sich Danzig eine eigene Kriegsflotte halten würde, das glaubt wohl niemand. Also kann sich dieser Passus des Beschlusses nur auf andere Mächte beziehen, und unter diesen anderen Mächten ist wohl Polen zu verstehen. Damit ist der Traum Polens ausgeträumt, Danzig zum Kriegshafen für ihre noch nicht vorhandene Kriegsflotte machen zu wollen. Ein derartiger Traum liegt aber nicht in den Plänen anderer an der Ostsee jetzt stark interessierter Mächte. Daher auch wohl das Verbot, Danzig zur Flottenbasis zu machen. Danzig darf aber auch nicht Militärbasis für Polen werden. Hieraus kann man schließen, daß Polen keine ständige Truppenmacht in Danzig halten darf. Der ständige Aufenthalt polnischer Truppen in Danzig würde eine Quelle ständiger Unzuträglichkeiten und Verwicklungen zwischen Danzig und Polen sein. Und, wie die Dinge einmal liegen, sollte von beiden Seiten danach gestrebt werden, ein gewisses Einvernehmen zwischen beiden Staaten herzustellen. Polen muß sich daran gewöhnen, daß Danzig ihm als selbständiger Staat gegenübersteht, es muß sich daran gewöhnen, daß trotz aller polnischen Rechte auf dem Danziger Gebiet Danzig eine rein deutsche Stadt ist.

Allerdings sind in dem Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 Polen nicht lediglich Rechte wirtschaftlicher Natur zugesprochen. Der Danzig-polnische Vertrag legt sogar ganz besonderes Gewicht darauf, die völlige Gleichstellung Deutscher und Polen festzulegen. In Artikel 33 hat sich Danzig verpflichten müssen, dafür Sorge zu tragen, daß in der Gesetzgebung und in der Leitung der Verwaltung kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache gemacht wird. Das hebt schon Artikel 104 Ziffer 5 des Versailler Friedensvertrages hervor. Und demgemäß ist auch in der Danziger Verfassung bereits eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden. Des weiteren hat sich Danzig verpflichtet, auf die Minoritäten der Rasse, Religion oder Sprache ähnliche Bestimmungen anzuwenden, welche nach dem zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossenen Verträge vom 28. Juni 1919 für Polen selber gelten. Aber damit noch nicht genug. In einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Danzig-polnischen Vertrages ist

man in dieser Beziehung Polen sehr weit entgegengekommen. Danzig hat sich verpflichten müssen, im Zolldienst eine Anzahl Personen anzustellen, die die polnische Sprache kennen; deutsch und polnisch gedruckte Zollformulare sind anzulegen; die Ausfüllung der Zollformulare kann auf deutsch oder polnisch erfolgen (Artikel 14); die Zollabgaben können in deutschem oder polnischem Gelde bezahlt werden (Artikel 15); bei Neuanstellungen von Beamten oder Arbeitern darf der Hafenausschuß keinen Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen machen (Artikel 21); zwischen Danzig und Polen ist eine Vereinbarung über die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache und des deutschen und polnischen Geldes bei der Eisenbahn vorgesehen (Artikel 22). Wenn auch die Verfassung Danzigs in Artikel 4 bestimmt, daß die Amtssprache deutsch ist, so ist doch durch die oben wiedergegebenen Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen dieses Prinzip derartig durchlöchert, daß man eigentlich von einem Prinzip der Anerkennung der deutschen Amtssprache nicht mehr gut reden kann.

Ganz besonders verhängnisvoll für die Erhaltung des Deutschtums in Danzig kann aber werden, daß der Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit durch Naturalisation nicht einseitig von Danzig festgelegt werden kann, sondern die Naturalisationsbedingungen sowie die Bedingungen, unter welchen ausländische Gesellschaften sich als Danziger Gesellschaften konstituieren können, nach Artikel 34 des Danzig-polnischen Abkommens nur im Einvernehmen zwischen Danzig und Polen festgesetzt werden können. Und dabei hat der Völkerbund in einer Mitteilung vom 17. November 1920 erklärt, daß er kein Interesse an der Ausdehnung oder Beschränkung des Danziger Bürgerrechtes habe. Der Völkerbund konnte das allerdings erklären, nachdem Danzig die Annahme des Artikels 34 des Danzig-polnischen Abkommens mehr oder weniger aufgenötigt war. Man stelle sich nun vor, auf welcher Basis Polen wohl seine Verhandlungen über die Danziger Naturalisationsbedingungen führen wird: Volle freie Naturalisation für polnische Staatsangehörige, sehr schwere Naturalisation für Deutsche. Nur ein Trost ist vielleicht geblieben, wenn man nämlich an das polnische Gesetz über Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1920 denkt. Dort wird nämlich in § 11 bestimmt, daß der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit durch Erlangung einer fremden Staatsangehörigkeit erfolgt. Polnische Staatsangehörige, die also die Danziger Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren damit die polnische Staatsangehörigkeit. Das wird, solange wenigstens dieses polnische Gesetz besteht, manchen abschrecken, die Danziger Staatsangehörigkeit zu erwerben. Immerhin aber enthält der

Artikel 34 eine in die Selbständigkeit Danzigs tief einschneidende Vorschrift, deren Bedeutung man wohl erst wird ermessen können, wenn die Danzig-polnischen Verhandlungen über diesen Punkt beginnen. Betont soll aber hier werden, daß Danzig lediglich über die Bedingungen der Naturalisation sich mit Polen ins Einvernehmen zu setzen hat, nicht dagegen über sonstige Fragen, die die Staatsangehörigkeit betreffen. Übrigens hat sich auch der Rat des Völkerbundes vorbehalten, die Danziger Gesetzgebung über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zu kontrollieren. Er hat die Aufnahme einer Bestimmung in die Danziger Verfassung verlangt, daß ihm der Entwurf eines derartigen Gesetzes bis zum 23. Mai 1921 zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Die Absicht der Machthaber der Entente, Danzig vom Deutschen Reich loszulösen, haben sie äußerlich bereits durch den Versailler Friedensvertrag erreicht. Innerlich ist diese Loslösung durch den Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 vorbereitet, sie wird sich wirtschaftlich leider nur zu bald vollziehen. Durch diesen Vertrag wird Danzig ganz an Polen gekettet, mag es sich dagegen auflehnen oder nicht. Verpflichtet sich doch auch Polen, für eine Erleichterung der Versorgung Danzigs mit Lebensmitteln, Brennmaterial und Rohstoffen zu sorgen. Wenn auch nicht ganz, so wird doch bei dem gegenwärtigen Wirtschaftsleben in Polen selbst diese Verpflichtung mehr auf dem Papier stehen, denn zur Wahrheit werden. An einem ist aber immer festzuhalten, abgesehen von den erwähnten Punkten, hat sich Polen in die inneren Angelegenheiten Danzigs in keiner Weise einzumischen. Die weitgehenden Forderungen Polens in seinem Entwurf für das Danzig-polnische Abkommen sind nicht erfüllt worden. Abgesehen davon, daß Danzig und Polen ein Justizabkommen¹⁵⁾ treffen werden über die gegenseitige Vollstreckung der beiderseitigen Urteile, über die Verfolgung und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher und über einige andere Fragen auf dem Gebiete der Rechtspflege, kann davon keine Rede sein, daß etwa Danzig sein bürgerliches oder Strafrecht dem polnischen annähern sollte, daß ferner etwa der oberste polnische Gerichtshof auch gleichzeitig oberstes Danziger Gericht sein würde. Auf dem Gebiete der Schulverwaltung, wie überhaupt auf dem

¹⁵⁾ Vgl. meinen Artikel „Ein Danzig-polnisches Justizabkommen“ in Danziger Zeitung Nr. 527 vom 9. Nov. 1920. Mit dem Deutschen Reich ist bereits ein Rechtspflegeabkommen geschlossen. S. darüber B u m k e in „Die Brücke“ 2. Jahrg. Nr. 42 vom 16. Okt. 1920.

weiten, großen Gebiet der inneren Verwaltung hat Polen in Danzig nicht das mindeste Recht; selbst auf dem Gebiete der Fremdenpolizei hat nach Artikel 12 des Pariser Vertrages Danzig allein die Staatsgewalt auszuüben. Wie Danzig seine Staatsverfassung einrichtet, das ist seine Sache. Und so hat denn auch Polen bei dem Erlaß der Danziger Verfassung nichts mitzureden gehabt, wenigstens nicht direkt. Allerdings indirekt hat es auch hier seinen Einfluß geltend zu machen versucht. Nach Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles ist die Verfassung im Einvernehmen mit einem Oberkommissar Danzigs auszuarbeiten. Das ist nach umfangreichen Vorarbeiten¹⁶⁾ im Sommer 1919 und Winter 1919/1920 durch die verfassungsgebende Versammlung Danzigs, die auf Grund einer sich eng an die Wahlordnung zur Deutschen Nationalversammlung anschließenden Wahlordnung gewählt ist, geschehen. Da nach Artikel 103 Abs. 1 Satz 2 des Friedensvertrages die Verfassung von dem Völkerbunde gewährleistet ist, so mußte der von der verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeitete Entwurf dem Völkerbunde vorgelegt werden. Daß der Völkerbund infolge dieser Gewährleistung berechtigt war, Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen, bedarf eigentlich gar keines Beweises, wenn auch in Danzig von manchen das Gegenteil behauptet wurde¹⁷⁾. Tatsache ist jedenfalls, daß der Völkerbund auf seiner Tagung im November 1920 in Genf den Entwurf in mehreren Punkten abgeändert hat. Da Polen Mitglied des Völkerbundes ist, so hat es bei der Beratung der Danziger Verfassungsfrage auch versucht, seine Forderungen zur Geltung zu bringen. Infolge der Gewährleistung der Verfassung durch den Völkerbund kann aber auch in Zukunft Danzig seine Verfassung nicht einseitig abändern; es bedarf dazu stets der Genehmigung des Völkerbundes. Wie denn auch der Rat des Völkerbundes sich das Recht vorbehalten hat, von der Danziger Regierung Mitteilungen über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig zu verlangen, und

¹⁶⁾ Vgl. dazu meine Schrift „Staatsrechtliche Betrachtungen zu einer künftigen Verfassung von Danzig“ (1919); meinen Aufsatz „Der Entwurf der Danziger Verfassung“ im Preuß. Verwaltungsblatt“ Bd. 41 S. 441 ff.; meine Aufsätze in der Danziger Zeitung „Kleiner oder großer Senat“ vom 17. Okt. 1919 Nr. 483; „Staatsgerichtshof oder ordentliches Gericht“ vom 27. Nov. 1919 Nr. 552; „Unpolitische Richter“ vom 26. Jan. 1920 Nr. 42; „Verfassungsberatungen“ vom 23. Febr. 1920 Nr. 89; „Die neue Verfassungsvorlage“ vom 2. April 1920 Nr. 157; „Die Grundrechte in der Verfassung“ vom 22. April 1920 Nr. 188; „Der Senat des Freistaates“ vom 22. Juli 1920 Nr. 342.

¹⁷⁾ S. B u m k e in der Deutschen Juristenzeitung 1920 Sp. 747. Dagegen mein Artikel in der Danziger Zeitung „Paris und die Danziger Verfassung“ vom 18. Sept. 1920 Nr. 440.

bestimmt hat, daß dieses Recht des Völkerbundesrates in der Danziger Verfassung festgelegt würde. Neuerdings schreibt sich sogar der Völkerbundsrat das Recht zu, seinerseits Änderungen an der Verfassung verlangen zu können.

Der Danziger Verfassung¹⁸⁾ haben die Verfassungen der drei deutschen Hansestädte, besonders die Lübecker, zum Vorbild gedient, allerdings hat auch die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 ihren Einfluß ausgeübt. Gemeinsam hat Danzig mit den Hansestädten, daß es im Grunde genommen eine Stadt ist, die den Kern des ganzen Staates bildet, daß die ganze Organisation des Staates auf diesen Kernpunkt zugeschnitten sein muß. Der Danziger Freistaat unterscheidet sich aber von den Hansestädten dadurch, daß sein Landgebiet bedeutend größer ist, daß aber auch Danzig die Jahrhunderte alte Tradition fehlt und daß namentlich die Hansestädte Glieder eines Bundesstaates sind, während Danzig ein selbständiger Staat ist. Es sind das Unterschiede, die teils staatsrechtlicher, teils aber auch rein tatsächlicher Natur sind, über die aber bei den Arbeiten für die Danziger Verfassung nicht ohne weiteres hinweggegangen werden konnte. Jeder Staat zeigt auch sein besonderes Gesicht infolge der verschiedenen tatsächlichen Grundlagen, infolge der weltgeschichtlichen Ereignisse, denen er seinen Ursprung verdankt. Und so hat sich Danzig nicht sklavisches an seine Vorbilder gehalten.

Daran kann für den leidenschaftslosen Betrachter kein Zweifel bestehen, daß die Danziger Verfassung vom demokratischen Geiste erfüllt ist. Demokratisch ist die Staatsform, demokratisch die Zusammensetzung der Regierung, demokratisch aber auch das Verhältnis des Einzelnen zum Staatesganzen. Für die Staatsform kam weder die unmittelbare Demokratie noch die reine repräsentative Demokratie, wie sie z. B. in Frankreich besteht, in Frage. Das Parlament, der Volkstag, ist nach der Danziger Verfassung nicht allmächtig, in ihm ruht nicht die ganze souveräne Macht. Vielmehr hat die Danziger Verfassung in Anlehnung an altes deutsches Recht und an das bewährte Muster der Schweiz, wo niemals die Scheindemokratie Frankreichs, sondern echte deutsche Volksherrschaft bestanden hat, einen Mittelweg eingeschlagen. Urquelle aller Staatsgewalt ist nach der Verfassung nicht nur dem Scheine nach, sondern tatsächlich das gesamte Volk. So heißt es auch in Artikel 6: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Volk in seiner politischen Gesamtheit ist nicht allein Wahlorgan für den Volkstag, sondern durch den Volksentscheid und das Volksbegehren wird die unmittelbare Verbindung mit

¹⁸⁾ Über das Folgende vgl. meinen Artikel „Die Grundlagen der Danziger Verfassung“ in „Die Brücke“ 2. Jahrg. Nr. 34 vom 21. Aug. 1920.

dem Urquell der Demokratie, dem Volke selbst, hergestellt. Nicht der Volkstag ist höchstes, ist souveränes Organ, sondern auch er ist abhängig und untersteht der Gesamtheit aller Volksgenossen. Gegen seinen Willen können vom Volke Beschlüsse gefaßt und Gesetze erlassen werden. Auch der Volkstag ist an die Verfassung gebunden. Sollte der Volkstag ein Gesetz annehmen, das im Widerspruch steht mit der Verfassung, so würden die Gerichte dieses Gesetz nicht anwenden dürfen. Allerdings ist in der Verfassung selbst dieses Nachprüfungsrecht der Gerichte gegenüber den Gesetzen nicht ausdrücklich zum Ausdruck gekommen. Aber die Verhandlungen über die Verfassung zeigen deutlich, daß man beabsichtigt hat, den Gerichten das Recht zu geben, jedes Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen. Noch in dem von dem Verfassungsausschuß dem Plenum vorgelegten Entwurf war der Satz enthalten, daß die Rechtsgültigkeit der in vorgeschriebener Form bekanntgemachten Gesetze nicht der richterlichen Nachprüfung unterliegt. Dieser Satz ist dann in der zweiten Lesung im Plenum ausdrücklich unter Hinweis auf das amerikanische Recht gestrichen worden. So ist durch die bewußte Beseitigung jener Vorschrift der ganze staatsrechtliche Charakter der Verfassung geändert worden und mit dem reinen demokratischen Prinzip in Einklang gebracht.

Und noch eins ist charakteristisch für die Danziger Verfassung. Das ist die Berufsvertretung. Gerade die Berufsgliederung hat in unserer Zeit eine Bedeutung erlangt, die an längst vergangene und vergessene Zeiten anklingt. Vorgeswebt hat der Danziger Verfassung der deutsche Reichswirtschaftsrat. Aber man ist doch in Danzig selbständige Wege gegangen. Die Vertretungen der großen Wirtschaftszweige Danzigs, aber auch weitere öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, wie Lehrerkammer, Ärztekammer, Beamtenkammer usw., werden geschaffen oder beibehalten und zur Mitarbeit im öffentlichen Leben herangezogen. Alle diese Berufsvertretungen werden zu einer gemeinsamen Kammer vereinigt und dieser dann auch ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung zugestanden. Sie kann nicht nur selbständig Gesetzesvorlagen im Volkstage einbringen, sondern alle Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer oder sozialpolitischer Art müssen ihr zur Begutachtung vorgelegt werden. So ist also in dieser Berufsvertretung eine zweite Kammer geschaffen, eine zweite Volksvertretung, gegliedert nach den einzelnen Berufen im Staat. Die Zuständigkeit zwischen beiden Volksvertretungen ist aber ganz verschieden geregelt. Die Berufsvertretung hat lediglich eine vorbereitende und begutachtende Tätigkeit, während der Volkstag beschließendes Organ ist. Wie die Berufsvertretung im einzelnen auszugestalten ist, das ist noch einem besonderen

Gesetz vorbehalten. Es gehört keine Prophetengabe dazu, um die Bedeutung der Berufsvertretung für die künftige Aus- und Umbildung des Danziger Verfassungslebens vorherzusagen. Der Gedanke der Berufsvertretung wird, einmal in die Verfassung aufgenommen, wachsen und gedeihen und mit der Zeit dem Gedanken der politischen Volksvertretung ebenbürtig werden und ihn schließlich überflügeln.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Stadt Danzig zum gesamten Freistaat hat die Verfassung sich den hanseatischen Vorbildern angeschlossen. Die Stadt Danzig ist zwar als eine selbständige Gemeinde des Freistaates mit eigenem Vermögen anerkannt, aber die Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Stadt Danzig gelten als Angelegenheiten des Staates und werden von der Staatsregierung, dem Senate und dem Volkstag geleitet. Jedoch ist auch eine besondere Stadtbürgerschaft vorgesehen, die über gewisse Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig Beschluß zu fassen hat. Diese Stadtbürgerschaft wird vom Volkstag gewählt, und zwar können sowohl Abgeordnete des Volkstages als auch andere Staatsangehörige gewählt werden. Auch hier soll das Nähere noch durch besonderes Gesetz geregelt werden. Freilich bestand auch eine große Strömung dafür, daß man den Magistrat Danzig und die Stadtverordnetenversammlung bestehen lassen sollte. Aber man konnte sich dem Gedanken nicht verschließen, daß bei einem Stadtstaat, wie es die Freie Stadt nun einmal ist, mit dem Emporblühen und Wachsen der Stadt Danzig doch das Schicksal des ganzen Staates aufs engste verknüpft ist, daß alle größeren Aufgaben der Stadt auch unmittelbar das Interesse des Staates berühren. Staat und Stadt werden in der Folgezeit die gleichen Interessen haben müssen, die bei der Kleinheit der Verhältnisse auch von einer einheitlichen Stelle wahrgenommen werden müssen. Diese und eine Reihe anderer, auch finanzieller Gesichtspunkte haben dazu geführt, die Leitung der städtischen Angelegenheiten ganz dem Senate, die Beschlußfassung dem Volkstag und dem Senate zu übertragen und nur für minder wichtige Angelegenheiten eine besondere Stadtbürgerschaft, ähnlich wie in Bremen, zu schaffen, um den Volkstag nicht unnötig zu belasten.

Die Volksvertretung, der Volkstag, besteht aus 120 Mitgliedern, die in allgemeiner gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von allen über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen gewählt werden. Wählbar ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt wird auf vier Jahre. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Oberste Gericht der Freien Stadt, aber nur, wenn Einsprüche gegen die Wahl erhoben werden. Eine Auflösung des Volkstages kennt die Verfassung

nicht. Der Volkstag tritt zusammen auf Berufung seines Präsidenten. Die Berufung muß erfolgen, wenn der Senat oder ein Sechstel der Abgeordneten es verlangt. Der Senat ist zu jeder Sitzung einzuladen; die Senatoren und ihre Beauftragten müssen jederzeit gehört werden; die Senatoren müssen auch auf Verlangen vor dem Volkstag und seinen Ausschüssen erscheinen. Auch kann der Volkstag vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten verlangen und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Einnahmen überzeugen. Auch besondere Untersuchungsausschüsse kann der Volkstag einsetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird. Diese Untersuchungsausschüsse dürfen aber in ein schwebendes gerichtliches oder Disziplinarverfahren nicht eingreifen.

Ganz eigentümlich ist der Senat zusammengesetzt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und 20 Senatoren. Der Präsident und sieben Senatoren werden auf 12 Jahre, der stellvertretende Präsident und 13 Senatoren im Nebenamt auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt. Sämtliche Mitglieder des Senates sind dem Volkstag verantwortlich, sie können wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes vom Volkstag angeklagt werden. Aber lediglich die Mitglieder des Senates im Nebenamt bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages, sie scheiden aus dem Senat aus, wenn dieser ihnen das Vertrauen entzieht. Lediglich die Mitglieder im Hauptamt beziehen Gehalt und Pension, die übrigen erhalten nur Aufwandsentschädigung. Erstere dürfen auch kein anderes öffentliches Amt und ohne Genehmigung des Senats auch keine sonstige Berufstätigkeit ausüben. Die Mitglieder des Senats im Nebenamt können zwar ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen aber dazu der Genehmigung des Senates. Wichtig ist auch, daß der Senat seinen Geschäftsgang und die Verteilung der Geschäfte unter seine Mitglieder selber regelt, der Präsident leitet und beauftragt nur den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung, er ist lediglich *primus inter pares*, und nur in eiligen Sachen kann er im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten oder in dessen Behinderung mit dem dienstältesten Senator vorläufig allein die dem Senat obliegenden Geschäfte wahrnehmen, hat dann aber dem Senat in der nächsten Sitzung die Sache vorzulegen.

Der Senat bestimmt die Richtlinien der Politik. Er ist oberste Landesbehörde und hat als solche die Landesverwaltung selbständig im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des Staatshaushaltsplanes zu führen und sämtliche Landesbehörden zu beaufsichtigen; er hat die Beamten zu ernennen, die Ge-

setze zu verkünden und die nötigen Ausführungsverordnungen zu erlassen; ihm steht auch der Erlaß von Strafen zu, wie er auch den Staat nach außen hin zu vertreten hat, unbeschadet jedoch der völkerrechtlichen Vertretung durch Polen. Ihm kommt aber auch bei der Gesetzgebung eine Mitwirkung zu. Ein Gesetz kommt nämlich nur durch übereinstimmenden Beschluß des Volkstages und des Senates zustande. Aber wenn der Senat einem Beschlusse des Volkstages nicht beitreten will, so muß der Volkstag nochmals Beschluß fassen. Gegen einen nochmaligen Beschluß des Volkstages kann dann der Senat die Entscheidung des Volkes anrufen. Ein derartiger Volksentscheid ist auch erforderlich, wenn ein Zehntel aller Wahlberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes verlangt und dieser Entwurf nicht unverändert von dem Volkstag angenommen wird. Dieses Volksbegehren findet aber beim Haushaltsplan, bei Abgabengesetzen und bei Besoldungsordnungen keine Anwendung. Eine Verfassungsänderung erfordert zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegende Lesungen, ferner Zweidrittelmehrheit und außerdem Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten, bei einem Volksentscheid auch die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Das gilt jedoch nur für das innerstaatliche Recht. Zu berücksichtigen ist bei einer Verfassungsänderung immer noch, daß hierzu die Genehmigung des Völkerbundes erforderlich ist, denn dieser hat ja die jetzt geltende Verfassung genehmigt, wird sich also auch das Recht nicht nehmen lassen, bei einer Verfassungsänderung gefragt zu werden. Ausdrücklich mußte auf Verlangen des Rates des Völkerbundes eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden.

Eine Besonderheit gilt bei Finanzgesetzen. Handelt es sich nämlich um neue Steuergesetze, um Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Bürgschaften oder schließlich um Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist oder für welche die Deckung durch Anleihe erfolgen soll, so ist erst noch die Zustimmung einer anderen Körperschaft einzuholen, nämlich des Finanzrates, über dessen Zusammensetzung ein besonderes Gesetz noch zu ergehen hat. Wenn der Finanzrat seine Zustimmung zu derartigen Finanzgesetzen nicht erteilen will, so muß der Volkstag nochmals Beschluß fassen. Der Finanzrat hat also lediglich ein aufschiebendes Vetorecht.

Hinsichtlich der Organisation¹⁹⁾ der Verwaltung enthält die Verfassung nur sehr wenig. Allerdings hat sie einen allgemeinen, sehr wichtigen Grundsatz aufgestellt. Die ge-

¹⁹⁾ Vgl. meinen Artikel „Die Neuregelung der Verwaltung im Freistaat“ in Danziger Zeitung Nr. 538 vom 15. Nov. 1920.

samte Verwaltung soll unter dem Senat nicht von Einzelbeamten, sondern von Kollegien geführt werden. Bei der Bildung dieser Kollegien sind in weitem Umfange wahlberechtigte Staatsangehörige als Mitglieder ehrenamtlich zu beteiligen. Der größte Teil der Staatsverwaltung soll also nicht lediglich in den Händen von Beamten liegen. Eine weite Heranziehung der Bürger zur Teilnahme an der Verwaltung ist geplant und damit das Prinzip der Selbstverwaltung in weitem Umfange anerkannt. Es sind das Grundsätze, die in den Hansestädten schon seit langer Zeit gegolten haben und die nach dem Anspruch eines der besten Kenner des hanseatischen Staats- und Verwaltungsrechtes geradezu mit dazu beigetragen haben, die Hansestädte auf ihre jetzige Höhe zu bringen. Aber auch in England und dann auf Betreiben Gneists nach den großen Reformen der siebziger Jahre in Preußen hat dieser Grundsatz der Selbstverwaltung reiche Früchte getragen. Die gesamte Verwaltung soll also in den Zentralinstanzen nicht von einem Beamten allein, sondern von einem oder mehreren Senatoren und einer Anzahl von sachverständigen Personen geführt werden. Diese kollegiale Organisation der Verwaltung hat auch den Vorteil, daß das Interesse der Bevölkerung stets von neuem Nahrungsstoff erhält. Die Beschäftigung mit öffentlichen Dingen wird bei der gesamten Bevölkerung wachgerufen. Und je größer der Kreis derjenigen Personen ist, die auf diese Weise an dem innersten Leben des Staates teilnehmen, um so mehr wird in der Allgemeinheit der politische Sinn erweckt.

Und nun noch einen Blick auf die dritte große Funktion der Staatsgewalt: die Rechtspflege²⁰⁾. Auch hier ist Danzig zum Teil eigene Wege gegangen. Das Prüfungsrecht der Gerichte hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit sämtlicher Gesetze ist bereits oben erwähnt. Der alte Gedanke Montesquieus von der Dreiteilung der Gewalten kommt hierbei zum Ausdruck. Auf derselben Basis beruht die Regelung, die die Danziger Verfassung für die Auswahl der Richter vorsieht. Die von mancher Seite gewünschte Wahl der Richter durch das Volk oder die Volksvertretung ist abgelehnt worden; auf der anderen Seite hat man aber auch dem Senat die Richterernennung nicht überlassen. Vielmehr hat man nach dem bewährten Vorbilde Bremens einen besonderen Richterwahlausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Senats, einem weiteren Senator, den drei Präsidenten des Volkstages, zwei Rechtsanwälten, dem Gerichtspräsidenten und drei

²⁰⁾ Vgl. meine Aufsätze „Die Gerichtsorganisation im Freistaat Danzig“ in Danziger Zeitung Nr. 453 vom 30. Sept. 1919, Nr. 457 vom 2. Okt. 1919 und Nr. 461 vom 4. Okt. 1919; ferner in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 25. Nov. 1919; Bumke, Die Gerichtsbarkeit der Freien Stadt Danzig in „Die Brücke“ 2. Jahrg. Nr. 46 vom 13. Nov. 1920.

von sämtlichen Richtern zu wählenden Richtern. Man hat geglaubt, auf diesem Wege am besten jeden politischen, aber auch jeden persönlichen Einfluß bei der Ernennung zum Richter ausschalten zu können, der bei der Kleinheit der Verhältnisse doch stark zu befürchten war. Aber auch in der eigentlichen Organisation der Gerichte mußte infolge der Loslösung vom Reich eine Änderung getroffen werden. Denn durch die Trennung vom Reich fielen das Oberlandesgericht Marienwerder, das Kammergericht und das Reichsgericht als höhere Instanzen fort. An Stelle dieser fortgefallenen oberen Gerichte hat man wenigstens vorläufig ein besonderes Obergericht²¹⁾ in Danzig geschaffen, das für die Berufungen in Zivilsachen und für die Revisionen in Strafsachen zuständig ist. Eine besondere Revisionsinstanz für Zivilsachen konnte infolge der kleinen Verhältnisse nicht geschaffen werden, so daß es im Freistaat Danzig in Zivilsachen nur zwei Instanzen gibt, das Landgericht und das Obergericht. Vorerst ist dieses Obergericht nur ein Interimistikum, aber es hat sich in der Zeit seines Bestehens schon derartig bewährt, daß es wohl als dauernde Institution beibehalten werden wird. Übrigens mag erwähnt werden, daß sehr bald nach der Einsetzung des vorläufigen Obergerichtes die Verwaltung von Memel an Danzig herangetreten ist, um die Zuständigkeit des Danziger vorläufigen Obergerichtes auch auf Memel auszudehnen, was denn auch durch den zwischen Sir Reginald Tower, als dem Verwalter der alliierten und assoziierten Hauptmächte in Danzig, und dem General Odry, als dem Verwalter von Memel, abgeschlossenen Vertrag vom 28. Juli 1920 geschehen ist. Auch insofern ist eine Abweichung vom deutschen Reichsrecht bereits eingetreten, als die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte in Zivilsachen auf 2000 M. heraufgesetzt worden ist. Im übrigen ist man aber in Danzig bestrebt, soweit es nur irgend geht, den deutschen Rechtszustand, sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht, beizubehalten und auch in Zukunft die Gleichheit des Rechtszustandes aufrecht zu erhalten. Durch die Abtretung des Danziger Gebietes ist an dem bisherigen Privatrechtszustand und der Weitergeltung der deutschen Strafgesetze nichts geändert worden²²⁾. Das gilt im allgemeinen auch für das öffentliche Recht. Nur soweit es sich um Rechtssätze handelt, die sich auf die Bildung derjenigen Organe beziehen, die als Träger der Staatshoheit erscheinen und auch die Ausübung der Staatsgewalt durch den oder die Inhaber der Staatsgewalt zum Gegenstand haben, sind sie mit dem 10. Januar 1920 in Danzig außer

²¹⁾ Darüber vgl. meinen Artikel in der Deutschen Juristenzeitung 1920 Sp. 392.

²²⁾ Vgl. meinen Artikel „Das Recht im Freistaat“ in Danziger Zeitung Nr. 597 vom 24. Dez. 1919.

Kraft getreten. Das gilt also für die meisten verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Zum Überfluß erwähnt die Danziger Verfassung noch, daß die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgehoben wird und daß alle übrigen beim Inkrafttreten der Verfassung in Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen weiter in Geltung bleiben, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder durch Gesetz aufgehoben werden. Zu berücksichtigen ist aber, daß lediglich die am 10. Januar 1920 bereits in Danzig in Geltung stehenden deutschen Reichs- und preußischen Strafgesetze weiter gelten. Alle nachher erschienenen Gesetze haben für Danzig selbstverständlich keine Geltung. Indessen sind eine ganze Anzahl deutscher und preußischer Gesetze, die nach dem 10. Januar 1920 verkündet sind, durch Verordnungen des Staatsrates, der bis zur Begründung der Freien Stadt als Gesetzgebungsorgan in Frage kam, auf den Freistaat übernommen worden, sei es unverändert, sei es mit einigen aus den besonderen Danziger Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen²³⁾. Daß sich derartige Abweichungen des Danziger von dem deutschen Recht in der Folgezeit öfters ergeben werden, liegt in der Natur der Dinge. Die Verhältnisse im Reich und in Preußen sind doch ganz andere als die in Danzig.

Der zweite Hauptteil der Verfassung beschäftigt sich, wie der der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919, mit den Grundrechten und Grundpflichten der Danziger Staatsangehörigen²⁴⁾. Er schließt sich eng an die deutsche Reichsverfassung an, ohne ihr jedoch in allem zu folgen. In einer ganzen Reihe von Punkten wird von ihr abgewichen. So ist namentlich in der Danziger Verfassung die Schulfrage bedeutend mehr dem Simultanprinzip angenähert, so ist auch die Betriebsrätefrage in Danzig anders geordnet als im Reich. Nach der Danziger Verfassung haben Arbeiter und Angestellte aus ihrer Mitte, für Arbeiter und Angestellte getrennt, Betriebsausschüsse zu bilden. Diese sind berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Für Arbeiter und Angestellte wird zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen und zwecks Förderung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte eine Kammer der Arbeit als Berufsvertretung gebildet, die in der allgemeinen Berufsvertretung, von der oben bereits gesprochen worden ist, mitzuwirken hat.

²³⁾ Über die Danziger Gesetzgebung vom 10. Januar 1920 bis 1. Oktober 1920 s. meinen Bericht in „Auslandsrecht“ 2. Jahrg. Nr. 2 Sp. 33 ff.

²⁴⁾ Vgl. über die Grundrechte meinen Artikel in der Danziger Zeitung vom 22. April 1920 Nr. 188.

Auf die Einzelheiten der Grundrechte und Grundpflichten soll hier nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur noch, daß in ihnen auch das Beamtenverhältnis ähnlich wie in der deutschen Reichsverfassung geregelt ist. Zwischen Danzig und dem Reich ist wegen der Übernahme der Beamten in den Danziger Staatsdienst im November 1920 ein eingehendes Beamtenabkommen geschlossen, nach dem die bisherigen Rechte der Beamten in jeder Hinsicht gewahrt werden. So ist es erreicht worden, daß ein großer Teil der bisherigen deutschen Reichs- und preußischen Staatsbeamten in den Dienst der Freien Stadt Danzig übergetreten ist oder noch übertreten wird. Es steht auch zu hoffen, daß die Technische Hochschule dem Freistaate erhalten bleibt. Es ist das nicht nur für den Freistaat selber, sondern auch für die Erhaltung des Deutschtums von großer Wichtigkeit. Die Anstrengungen, die Polen gemacht hat, um die Danziger Hochschule in polnische Hände zu bekommen, dürfen als gescheitert bezeichnet werden. Mit dem Frühjahr 1919 sind auch, allerdings vorerst nur aus privaten Mitteln, Handelshochschulkurse eingerichtet worden, die sehr rege besucht werden. Es steht zu hoffen, daß sie sich zu einer Handelshochschule auswachsen, die dann voraussichtlich der Technischen Hochschule angegliedert wird. So kann Danzig wenigstens in gewisser Beziehung für den Nachwuchs seiner Beamten Sorge tragen, wenn es auch noch auf Jahre hinaus auf das Deutsche Reich, speziell Preußen, angewiesen sein wird. Denn daß Danzig sich selbst eine Stätte errichten kann, in der es seine Beamten sicher ausbildet, soweit nicht die Technische Hochschule vorhanden ist, erscheint für die nächsten Jahrzehnte ausgeschlossen.

Am 15. November 1920 ist die Freie Stadt Danzig durch einen feierlichen Akt in Paris²⁵⁾ und in der verfassungsgebenden Versammlung in Danzig begründet worden. Nach ungefähr neunmonatlichem Zwischenstadium, in dem die Verwaltung des Danziger Gebietes durch Sir Reginald Tower und den von ihm eingesetzten Staatsrat geführt worden ist, ist Danzig endlich ein selbständiges Staatswesen geworden. In seiner Ansprache in der verfassungsgebenden Versammlung in Danzig am 15. November 1920 hat der stellvertretende Verwalter, der englische Oberstleutnant Strutt, der Bevölkerung Danzigs zugerufen: „Laßt uns Frieden halten jederzeit, sowohl innerhalb wie außerhalb dieses Hauses. Die Welt braucht Frieden. Möchten Danzig und Polen dem östlichen Europa darin ein Vorbild sein. Beide Völker mögen glücklich und zufrieden nebeneinander

²⁵⁾ Die Konstituierungsurkunde der Freien Stadt Danzig datiert vom 27. Oktober 1920. Sie ist in Übersetzung abgedruckt in „Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften“, herausgegeben von Dr. Otto Loening, Heft 1 S. 7 ff.

leben, wachsen und gedeihen durch gegenseitiges Vertrauen und Freundschaft bei gegenseitiger Unterstützung“²⁶⁾. Und eine ähnliche Hoffnung sprach am gleichen Tage der Präsident der verfassunggebenden Versammlung, Reinhard, aus. Erste Voraussetzung dafür ist aber, daß von allen Seiten der deutsche Charakter der Stadt Danzig und seiner Umgebung anerkannt wird, daß nichts getan wird, was diesen Charakter zu verwischen geeignet ist. Trotz der staatsrechtlichen Trennung vom Deutschen Reiche wird die Bevölkerung Danzigs in ihrer übergroßen Mehrheit ihr Deutschtum nie vergessen, wird nie aufhören, deutsche Kultur, deutsche Sitte, deutsche Sinnesart und deutsches Recht hochzuhalten. Die großen und ehrwürdigen Bauten der Stadt Danzig, allen voran die Marienkirche, der Artushof und das Rathaus werden die heutigen Danziger, ihre Enkel und Enkelkinder immer ermahnen, dem deutschen Heimatland die Treue zu bewahren, werden sie immer von neuem anfeuern, im Geiste ihrer Väter ein Bollwerk zu sein gegen polnisches Begehren. Das soll man auf der Gegenseite stets im Auge behalten. So schmerzlich die jetzt geschaffene Lage für Danzig auch ist, Danzig wird sich damit abfinden müssen, wird aber nie gutwillig zugeben, daß Danzig eine polnische Stadt wird. Der Völkerbund, der den Schutz der Freien Stadt übernommen hat, wird zeigen müssen, ob die Begründung Danzigs als Freie Stadt nur auf dem Papier stehen soll oder ob tatsächlich die Worte wahr gemacht werden, daß Danzig keinen Teil Polens bildet und die Einwohner autonom sind.

In jüngster Zeit sind allerdings Ereignisse eingetreten, die geeignet sind, den Danzigern ihren Glauben an ihre durch den Friedensvertrag garantierte Freiheit stark zu erschüttern. Allerdings sind diese Ereignisse diesmal nicht von polnischer Seite ausgegangen, sondern der Schützer Danzigs, der Völkerbund selber, bedroht die Selbständigkeit Danzigs, seines ersten Kindes. Der Rat des Völkerbundes hat sich auf einen Bericht des Vicomte Ishii hin in seinem Beschlusse vom 2. März 1921 auf den Standpunkt gestellt, daß der Völkerbund in Anbetracht des Umstandes, daß er die Verfassung garantieren soll, jederzeit in der Lage sein wird, die Freie Stadt zu ersuchen, solche Änderungen in die Danziger Verfassung aufzunehmen, die sich durch die Praxis als notwendig oder ratsam erweisen sollten. Soweit der Rat des Völkerbundes damit zum Ausdruck bringen

²⁶⁾ Die Proklamation ist abgedruckt in der in Note 25 angegebenen Schriftenfolge Heft 1 S. 9 ff.

wollte, daß eine Änderung der Verfassung ohne seinen Willen von den berufenen Organen der Freien Stadt nicht vorgenommen werden kann, steht diese Ansicht, wie schon oben (S. 28) ausgeführt, nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Friedensvertrages. Darüber hinaus aber kann weder aus Artikel 102 noch aus Artikel 103 des Friedensvertrages gefolgert werden, daß der Rat des Völkerbundes etwa einseitig eine Änderung der Danziger Verfassung vornehmen könnte²⁷⁾. Der Rat des Völkerbundes leitet seine Ansicht aus der von ihm übernommenen Garantie der Danziger Verfassung her. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß dieser „Garantiebeschluß“ dem Rate des Völkerbundes ein derartiges weites Recht zum Eingriff in die innerstaatlichen Verhältnisse Danzigs gewährt. Es ist nicht das erstemal, daß Großmächte durch einen Garantiebeschluß die Gewährleistung der Verfassung eines anderen Staates übernommen haben. So hatten durch die Verträge vom 21. April 1815 und 9. Juni 1815, um nur ein Beispiel anzuführen, Preußen, Österreich und Rußland die Garantie der Verfassung Krakaus übernommen. Solche Garantien sind bisher stets als nicht genug zu mißbilligende Anomalien erachtet worden. So werden sie z. B. von Pradier-Fodéré, Funck-Brentano, von Fiore und v. Martens als dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hinsichtlich ihrer innerstaatlichen Verhältnisse widersprechend bezeichnet. Ganz abgesehen aber von dieser mehr theoretischen Betrachtung waren derartige Garantiebeschlüsse hinsichtlich der Verfassung noch nie imstande, die Freiheit eines Volkes dauernd zu unterdrücken. Noch nie haben auch die Garantiemächte die von ihnen übernommene Garantie soweit ausgedehnt, daß sie für sich das Recht in Anspruch nahmen, einseitig eine Änderung der Verfassung des garantierten Staates zu verlangen. Die übernommene Garantie besagt ja auch nur, daß der vorhandene Rechtszustand aufrechterhalten und gewährleistet werden soll. Wie schon aus den Worten „Garantie“ und „gewährleisten“ hervorgeht, erstreckt sich der zu gewährende Schutz auf bereits bestehende Verhältnisse, nicht etwa begreift er ein Recht in sich, die bestehenden Verhältnisse einseitig umzugestalten. Denn dann würde der garantierte Staat in völlige Abhängigkeit von den garantierenden Mächten geraten. Daher stand auch bisher die völkerrechtliche Literatur nicht minder als die Staatenpraxis auf dem Standpunkt, daß die Garantiebeschlüsse eng ausgelegt werden müßten, gerade um den Vorwand einer Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates zu nehmen.

²⁷⁾ S. darüber meinen Aufsatz in der Danziger Zeitung vom 24. März 1921 Nr. 126 „Verfassungsänderungen und Völkerbund“.

Was Danzig anbetrifft, so folgt aber aus den positiven Bestimmungen des Friedensvertrages das Gegenteil der von dem Räte des Völkerbundes ausgesprochenen Ansicht. Nach Artikel 103 des Friedensvertrages war die Verfassung der Freien Stadt im Einvernehmen mit dem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsmäßig bestellten Vertretern der Freien Stadt auszuarbeiten. Dadurch ist anerkannt, daß die Freie Stadt bei dem Erlaß ihrer Verfassung selbst mitzuwirken hat. Ist der Freien Stadt aber ein Mitwirkungsrecht beim Erlaß der Verfassung eingeräumt, so ist ihr das Recht gegeben, über ihre Verfassung mitzubestimmen. Die Ansicht des Rates des Völkerbundes will dieses im Friedensvertrage der Freien Stadt Danzig garantierte Recht der Mitbestimmung ersetzen durch den einseitigen Willen des Völkerbundes. Der Völkerbund würde dadurch in den Stand gesetzt, nicht nur eine Änderung einzelner Bestimmungen der Verfassung einseitig vorzunehmen, sondern auch die ganze Verfassung durch eine neue zu ersetzen. Das ist aber sicherlich nicht der Sinn des Artikels 103 des Friedensvertrages von Versailles. Genau so wie der Völkerbund zweifellos das Recht hat, einer einseitigen Änderung der Verfassung durch die zuständigen Organe Danzigs zu widersprechen, genau so hat Danzig das Recht durch den Friedensvertrag erhalten, auch in Zukunft bei einer Abänderung der Verfassung nicht lediglich gehört zu werden, sondern auch mit zu beschließen. Will man Danzig dieses Recht nehmen, so verläßt man den durch den Friedensvertrag festgelegten Rechtsstandpunkt. Ein Staat, und wenn er auch noch so klein sein mag, der über das Grundgesetz seiner inneren Organisation nicht mehr selbständig beschließen kann, hört auf, ein Staat zu sein, sinkt vielmehr in die Stellung einer abhängigen Kolonie hinab. Wenn der Rat des Völkerbundes seine in dem Beschlusse vom 2. März 1921 ausgesprochene Ansicht aufrechterhalten würde, so würde Danzig in ein ähnliches Verhältnis zum Völkerbund treten wie die englischen Kolonien zum Mutterland. Von der Freiheit der Freien Stadt würde nur noch der Name übrigbleiben. Die Ententemächte, die für den Schutz der kleinen Völker in den Weltkrieg gezogen sein wollen, würden Danzig gegenüber eine Vergewaltigung vornehmen, gegen die die Freie Stadt nicht laut genug protestieren kann. Alle politischen Parteien in Danzig — mit Ausnahme der Polen — sind sich auch darüber einig, daß das vom Völkerbundsrat für sich in Anspruch genommene Recht der einseitigen Verfassungsänderung mit dem Sinne des Friedensvertrages und mit dem Begriffe der Freiheit und Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig im Widerspruch steht. Wilson hat in seiner Ansprache an die amerikanische Liga für den Frieden am 27. Mai 1916 den Grundsatz aufgestellt, daß jedes Volk ein Recht habe, die Herr-

schaft zu wählen, unter der es leben will. Und ebenso hat er in derselben Rede das Recht der kleinen Staaten der Welt auf dieselbe Achtung vor ihrer Souveränität anerkannt, wie sie die großen und mächtigen Staaten mit allem Nachdruck fordern. Wie die Ententemachthaber bei den Friedensverhandlungen in Versailles sich über die 14 Punkte Wilsons hinweggesetzt und an Stelle des geforderten und Deutschland zugesagten Gerechtigkeitsfriedens den Gewaltfrieden diktiert haben, so setzt sich auch der Rat des Völkerbundes jetzt mit seinem Beschluß vom 2. März 1921 über die von ihm selbst garantierte Freiheit Danzigs hinweg und versucht die Selbständigkeit der Freien Stadt illusorisch zu machen. Wenn nicht das Erbübel der Deutschen, das Gezänk der Parteien untereinander, sowohl Rechtsradikale als auch Kommunisten und Sozialisten verblendet hätte, so hätte ein gemeinsam angenommener Beschluß des Danziger Volkstages diesen Angriff des Rates des Völkerbundes einmütig abweisen müssen. Aber wie so oft unter den Deutschen, hat der Hader der Parteien, obwohl sie sachlich übereinstimmen, es zu einer gemeinsamen Aktion nicht kommen lassen. So steht am Anfange der jungen Geschichte der Freien Stadt wieder die Zerrissenheit der Parteien.

Ringsum türmen sich die Wolken gegen die Freie Stadt Danzig. Mit begehrliehen Augen schielt Polen immer nach ihrem Besitz. Auch bei den Verhandlungen, die zwischen Danzig und Polen auf Grund des Danzig-polnischen Abkommens vom 9. November 1920 gepflogen werden, kommt Polen immer wieder teils geradezu, teils versteckt auf seine Forderung zurück. Der Völkerbund, der den Schutz Danzigs und seiner Verfassung übernommen hat, will sich das Recht sichern, selbständig tief in die inneren Angelegenheiten Danzigs einzugreifen. Im Innern herrscht Zwietracht, und Kommunisten und Sozialisten versuchen an dem erst vor kurzem gezimmerten Bau zu rütteln. Und das alles in Zeiten der schlimmsten wirtschaftlichen Not. Trotzdem liegt aber kein Grund vor, an der aufwärts gerichteten Entwicklung Danzigs zu zweifeln. Noch lebt in der Danziger Bevölkerung ein gut Teil des alten Hanseatengeistes, noch ist die Tatkraft nicht geschwunden. Nicht die eindringenden fremdländischen Elemente, sondern die bodenständigen Deutschen drücken der Stadt ihren Charakter auf und werden dies auch in Zukunft tun. Der deutsche Charakter der Stadt ist von der Entente anerkannt, er wird von seinen Bewohnern in alle Zeiten verteidigt werden, mögen auch von anderen Seiten Angriffe dagegen versucht werden. Getreu dem Wahlspruche der Stadt werden die Deutschen in Danzig ihr Ziel verfolgen:

nec temere, nec timide.

Anhang.

Der Danzig-polnische Vertrag vom 9. November 1920:

Polen und die Freie Stadt Danzig haben in Erwägung der von den alliierten und assoziierten Hauptmächten durch Unterhandlungen festgestellten Konvention, wie es im Artikel 104 des Friedensvertrages, der in Versailles am 28. Juni 1919 von den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland unterzeichnet wurde, vorgesehen ist, und mit dem Wunsche, daß diese Konvention zwischen ihnen entsprechend dem besagten Artikel des genannten Vertrages abgeschlossen werde, zu diesem Zwecke als ihre beiderseitigen Bevollmächtigten bezeichnet: Die Republik Polen Herrn Ignac J. Paderewski, ehemaligen Ministerpräsidenten. Die Freie Stadt Danzig: Herrn Oberbürgermeister Sahn, Herrn Abgeordneten Schümmer. Diese haben, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht haben, die als gut und richtig befunden worden sind, die folgenden Festsetzungen beiderseits genehmigt:

Kapitel I.

Artikel 1.

Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung mit dem Sitz in Danzig wird zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt als Vermittler dienen.

Artikel 2.

Es wird Sache der polnischen Regierung sein, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in den fremden Ländern sicherzustellen. Dieser Schutz wird unter denselben Bedingungen sichergestellt werden, wie derjenige der polnischen Staatsangehörigen.

Die Pässe, welche den Staatsangehörigen Danzigs ausgestellt werden, können ihnen den polnischen Schutz im Ausland nur sichern, wenn sie von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig visiert worden sind.

Artikel 3.

Ein oder mehrere Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig, welche von der Freien Stadt zur Verfügung der polnischen Regierung gestellt werden, werden zum Personal der polnischen Konsulate gehören, die an den fremden Orten eingerichtet werden, wo die Freie Stadt Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat.

Diese Beamten werden zur polnischen Regierung gehören und werden unter der Leitung und Autorität des polnischen Konsuls mit den Angelegenheiten betraut werden, welche besonders die Interessen der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig betreffen.

Artikel 4.

Das Exequatur wird den fremden Konsuln mit dem Sitz in Danzig von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt werden.

Artikel 5.

Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig sowie die Kosten für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande werden von Polen getragen werden.

Alle Abgaben und Gebühren, welche vom diplomatischen oder konsularischen Dienst erhoben werden, gehören der polnischen Regierung.

Artikel 6.

Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, werden von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung wird zur Kenntnis des Oberkommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen wird der Oberkommissar das Recht haben, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen sein Veto entgegenzusetzen, soweit er die Freie Stadt Danzig betreffen würde, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, daß er den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder dem Statut der Freien Stadt widerspricht.

Artikel 7.

Die Freie Stadt darf ausländische Anleihen nur nach vorheriger Beratung mit der polnischen Regierung aufnehmen; diese wird ihre Antwort in einer Frist von 14 Tagen bekanntgeben müssen. Falls von seiten der polnischen Regierung ein Einwand vorliegt, kann die Frage von der Freien Stadt der Beurteilung des Oberkommissars unterbreitet werden, dessen Sache es sein wird, unter den im Artikel 39 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Bedingungen zu entscheiden.

Der Oberkommissar hat die Pflicht, sich zu vergewissern, daß die Bedingungen der Anleihe weder mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, noch mit dem Statut der Freien Stadt in Widerspruch stehen.

Artikel 8.

Das Recht, die Danziger Handelsflagge zu führen, wird den Schiffen vorbehalten, deren Eigentum ausschließlich Staatsangehörigen der Freien Stadt zusteht, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, die in der Freien Stadt eingetragen sind und in welchen Staatsangehörige der Freien Stadt überwiegende Interessen haben.

Die Freie Stadt wird der polnischen Regierung alle Registrierungen von Schiffen, die die Danziger Flagge führen, mitteilen, mit Erwähnung der Eigentumsrechte und anderer dinglichen Rechte, deren Gegenstand die besagten Schiffe sein können.

Der polnischen Regierung steht es frei, in Danzig bei den Dienstzweigen des polnischen Vertreters, der in Artikel 1 genannt ist, die polnischen Verwaltungsdienstzweige einzurichten, die zur Registrierung und zur Beaufichtigung der Seetüchtigkeit der polnischen Schiffe sowie zur Anmusterung der Schiffmannschaften nötig sind.

Die Freie Stadt und Polen haben das Recht, in den Fragen, über die sie sich hinsichtlich des gegenwärtigen Artikels nicht einigen sollten, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Artikel 9.

Die Freie Stadt Danzig und Polen verpflichten sich, ihre Gesetzgebung über das Flaggenrecht, soweit als möglich, einander anzupassen, indem sie dabei ihren besonderen wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen.

Artikel 10.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, im Hafen von Danzig den Schiffen, welche die polnische Flagge führen, dieselbe Behandlung zu gewähren, wie den Schiffen, welche die Flagge der Freien Stadt führen.

Artikel 11.

Die direkten Beziehungen zwischen den örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und den Nachbargebieten Ostpreußens werden unter denselben Bedingungen zugelassen, wie die direkten Beziehungen zwischen den polnischen und deutschen Behörden, wie es durch eine Konvention geregelt wird, die zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll.

Artikel 12.

Unter Vorbehalt der Polen zustehenden in Artikel 2 benannten Rechte wird die Fremdenpolizei auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig von den Behörden der Freien Stadt ausgeübt.

Kapitel II.

Artikel 13.

Die Freie Stadt Danzig wird in das Gebiet der Zollgrenze Polens aufgenommen; Polen und die Freie Stadt bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolllarif unterworfen ist.

Artikel 14.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig bildet hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut ist und unter der allgemeinen Kontrolle der Zentralzollverwaltung Polens tätig ist, wobei die polnische Regierung durch polnische Inspektoren, die dem Danziger Personal beigeordnet sind, an der Überwachung des Zolldienstes teilnimmt. Diese Inspektoren, welche direkt von der polnischen Regierung bezahlt werden, bringen ihre Beobachtungen vor die polnische Zentralverwaltung.

Die Zollformulare, deren gedruckter Teil deutsch und polnisch angelegt wird, können ebensowohl deutsch wie polnisch ausgefüllt werden.

Die Freie Stadt wird zur Sicherstellung des Dienstes eine hinreichende Anzahl von Personen haben, die die polnische Sprache kennen.

Artikel 15.

Die Danziger Zollverwaltung ist der Verwaltung der polnischen Zölle gegenüber für die Zolleinnahmen rechnungspflichtig und für ihre Erhebung sowie die Ausführung der Zollgesetze verantwortlich.

Die Verwaltungsausgaben, welche aus diesem Grunde von der Freien Stadt gemacht werden, werden von der Gesamtsumme der Zolleinnahmen, die auf dem Gebiete der Freien Stadt erhoben werden, vorweggenommen. Die Zollabgaben werden nach dem Belieben der Person, welche aufgefördert wird, sie zu bezahlen, sei es in Danziger, sei es in polnischem Gelde, bezahlt.

Die Rechnungen werden am Ende jedes Vierteljahres festgestellt, und Polen wird der Freien Stadt einen festen Prozentsatz von den Nettoeinnahmen überlassen, der entsprechend den Bestimmungen des Artikels 17 festgesetzt wird.

Artikel 16.

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in Kraft treten, und bis dahin wird das vorläufige Abkommen vom 22. April 1920 in Anwendung bleiben.

Artikel 17.

Innerhalb der Frist eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages werden Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt stattfinden, die zum Ziele haben:

- a) die Maßnahmen zu prüfen, die zu treffen sind, um die polnische Zollgesetzgebung und den polnischen Zolllarif auf die Freie Stadt anzuwenden, und soweit möglich, der polnischen Gesetzgebung die Danziger Gesetzgebung anzupassen, soweit sie sich auf die Monopole und im

allgemeinen alle indirekten Steuern bezieht. Die Freie Stadt verpflichtet sich, die Ausführung der besagten Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen;

- b) Richtlinien festzusetzen, die den Verrechnungskurs für die Erhebung der Zollabgaben in Danziger Geld im Hafen von Danzig betreffen, gemäß einem mit dem polnischen gleichwertigen Tarif, solange die beiden Staaten verschiedene Münzsysteme besitzen;
- c) den Prozentsatz der Nettoeinnahmen festzusetzen, der gemäß Artikel 15 Danzig zugeteilt werden soll. Dieser Prozentsatz wird bestimmt, indem dem Verhältnisse der Zollgebühren Rechnung getragen wird, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bzw. auf dem Gebiete der Freien Stadt verbraucht zu werden.

Artikel 18.

Die gegenwärtig im Danziger Hafen bestehende Freizone wird aufrechterhalten. Diese Zone wird unter die Kontrolle und Verwaltung des Ausschusses gestellt, der in Artikel 19 vorgesehen ist und der die Befugnis hat, über die Veränderung oder Ausdehnung der Grenzen der besagten Freizone oder die Veränderung ihrer inneren Verwaltung zu entscheiden, unter Vorbehalt des Rechtes der Regierung der Freien Stadt und der polnischen Regierung, innerhalb 14 Tagen gegebenenfalls ihren Widerspruch zum Ausdruck zu bringen. Sofern keine Einigung zustande kommt, hat dieser Widerspruch aufschiebende Kraft und es steht den besagten Regierungen frei, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Kapitel III.

Artikel 19.

Unter dem Namen „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ wird ein Ausschuß geschaffen, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammengesetzt ist; ihre Anzahl darf auf jeder Seite fünf nicht überschreiten; sie werden je von der polnischen Regierung und von der Freien Stadt aus den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Länder gewählt.

Der Präsident dieses Ausschusses wird im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Einvernehmen nicht zustande, so wird der Rat des Völkerbundes von dem Oberkommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht, einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Ebenso wird verfahren, falls die Stelle des Präsidenten frei wird, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit des letzten Präsidenten.

Der Präsident wird für drei Jahre ernannt. Sein Auftrag kann erneuert werden.

Der Präsident leitet die Verhandlung, indem er sich bemüht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er nimmt an der Abstimmung erst teil, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Ausschusses werden durch die Einnahmen gedeckt, die aus der Verwaltung der Dienstzweige des genannten Ausschusses eingehen.

Artikel 20.

Der Ausschuß übt innerhalb der Grenzen der Freien Stadt die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Schienenwege aus, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die ihrer Ausnutzung dienen, aber mit Ausschluß der Güter und Einrichtungen, die der allgemeinen Ausnutzung der

Eisenbahnen dienen. Es ist Sache des Ausschusses, diejenigen Schienenwege zu bestimmen, die als besonders im Dienste des Hafens stehend angesehen werden müssen, unter Vorbehalt des Rechtes der Regierung der Freien Stadt und der polnischen Regierung, gegebenenfalls binnen 14 Tagen ihren Widerspruch zum Ausdruck zu bringen. Falls keine Einigung vorliegt, hat dieser Widerspruch aufschiebbare Wirkung, und es steht den besagten Regierungen zu, den Oberkommissar des Völkerbundes unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen anzurufen.

Der Ausschuß verständigt sich mit der polnischen Regierung, um soweit als möglich die Verwaltung des ihm unterstellten Teiles der Weichsel mit der Verwaltung der polnischen Weichsel in Einklang zu bringen.

Der Ausschuß behält, soweit als möglich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste, die gegenwärtig im Dienste des Hafens oder der dem Ausschuß unterstehenden Wasser- oder Schienenwege beschäftigt sind. Bei Annahme neuer Beamten und Arbeiter in der dem Ausschuß unterstehenden Verwaltung darf keine Unterscheidung zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen gemacht werden.

Artikel 21.

Die Schienenwege, die nicht im Artikel 20 bezeichnet sind, werden mit Ausnahme der Straßenbahnen und anderer Schienenwege, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, von Polen zu seinem Nutzen und seinen Lasten überwacht und verwaltet.

Artikel 22.

Spätere Vereinbarungen zwischen Polen und der Freien Stadt, welche innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abzuschließen sind, sollen alle Fragen entscheiden, zu denen die Ausführung des Artikels 21 Anlaß geben könnte, namentlich solche Fragen, die sich auf die Beibehaltung der gegenwärtig im Eisenbahndienst befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter beziehen, auf der Grundlage der Achtung der erworbenen Rechte, weiter solche Fragen, die sich beziehen auf die gegenseitig zu gewährenden Sicherungen für die Anwendung der Danziger und polnischen Sprache und des Danziger und polnischen Geldes und für die Interessen der örtlichen Bevölkerung in allen Angelegenheiten der Verwaltung, des Betriebes und der Dienstzweige gemäß Artikel 21.

Falls eine Einigung nicht erfolgt, wird die Entscheidung von dem Oberkommissar des Völkerbundes entsprechend dem Artikel 39 getroffen.

Artikel 23.

Der Ausschuß erhebt alle Abgaben, Gebühren und Einkünfte, die sich aus der im Artikel 20 vorgesehenen Verwaltung des Hafens, der Wasserwege und der Schienenwege ergeben und bestreitet alle Kosten ihrer Unterhaltung, Leitung, Ausnutzung, Verbesserung und Entwicklung. Die Gewinne und Verluste werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig in einem Verhältnis geteilt, das in einer zwischen ihnen abzuschließenden Finanzkonvention festgestellt wird.

Es wird den Einnahmen und Ausgaben Rechnung getragen werden, welche die Freie Stadt seit dem 10. Januar 1920 für die Aufrechterhaltung der in den Artikeln 20 und 21 genannten Dienstzweige bis zum Inkrafttreten der Artikel 20 und 21 und 23—26 gehabt hat.

Artikel 24.

Der Ausschuß trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit der polnischen Regierung den freien Auswanderer- und Rückwandererverkehr von und nach Polen sicherzustellen.

Keine Schiffahrtsgesellschaft und keine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson darf sich mit einem Auswanderer- oder Rückwandererunternehmen von oder nach Polen ohne die Ermächtigung der polnischen Regierung befassen.

Artikel 25.

Die Freie Stadt Danzig und die polnische Regierung verpflichten sich, dem Ausschuss das Eigentum aller Güter des alten Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates zu übertragen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bezeichnet sind, einen Teil des Hafens bilden und mit der Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens sowie mit der Verwaltung oder Ausnutzung der im Artikel 20 vorgesehenen Wasser- und Schienenwege im Zusammenhange stehen.

Das Eigentum aller Güter des alten Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates, die mit der Verwaltung oder Ausnutzung der im Artikel 21 genannten Schienenwege im Zusammenhange stehen, wird Polen übertragen.

Der Ausschuss hat das Recht, alle anderen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig belegen sind, zu pachten oder zu erwerben, je nachdem der Ausschuss es für Leitung, Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens, der Wasser- und Schienenwege, die ihm anvertraut sind, oder für ihre Entwicklung oder Verbesserung für notwendig erachtet. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Entscheidungen des Ausschusses durchzusetzen, und namentlich zu Enteignungen zu schreiten, zu deren Durchführung in dieser Hinsicht ein Anlaß vorliegt.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, Polen die Enteignung des Geländes und anderen Eigentums unter angemessenen Bedingungen nicht zu versagen, das für die Ausnutzung der im Artikel 21 bezeichneten Dienstzweige notwendig ist.

Wo der gegenwärtige Artikel zu irgendeinem Streit zwischen der Regierung der Freien Stadt und der polnischen Regierung Anlaß gibt, wird die Meinungsverschiedenheit unter den im Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen der Entscheidung des Oberkommissars unterbreitet.

Artikel 26.

Der Ausschuss ist verpflichtet, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und der im Artikel 20 bezeichneten Verbindungsmittel ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung des Ein- und Ausfuhrverkehrs nach und von Polen notwendigen Maße zu gewährleisten; der Ausschuss ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherzustellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs zu genügen.

Falls die obigen Bestimmungen nicht beachtet werden sollten, haben die Freie Stadt Danzig und Polen das Recht, den im Artikel 39 vorgesehenen Rekurs auszuüben.

Artikel 27.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21 und 23—26 treten drei Monate nach der Ernennung des Präsidenten des Ausschusses in Kraft.

Artikel 28.

Jederzeit und unter allen Umständen hat Polen das Recht, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist.

Kapitel IV.

Artikel 29.

Polen hat das Recht, im Hafen von Danzig zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst einzurichten. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Post- und Telegraphenverbindungen zwischen Polen und dem Ausland über den Hafen von Danzig, sowie auf die Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig.

Artikel 30.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, Polen unter angemessenen Bedingungen das Gelände oder die Bauten zu verkaufen oder zu verpachten, die für die Einrichtung sowie den Betrieb der im Artikel 29 sowie im Artikel 21 vorgesehenen Dienstzweige notwendig sind. Die Freie Stadt verpflichtet sich, der polnischen Regierung alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Einrichtung der zur Anwendung des genannten Artikels notwendigen Telegraphen- und Telephonlinien verlangt werden.

Artikel 31.

Alle anderen Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen auf dem Gebiete der Freien Stadt sowie die Verbindungen zwischen der Freien Stadt und dem Auslande stehen der Freien Stadt zu.

Artikel 32.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine besondere Abmachung zu treffen zur Einführung einheitlicher Post-, Telegraphen- und Telephontarife für ihren gegenseitigen Verkehr; diese Abmachung soll gleichzeitig die Einzelheiten der Anwendung des vorliegenden Kapitels regeln.

Kapitel V.

Artikel 33.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minoritäten der Rasse, Religion oder Sprache Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen ähnlich sind, welche von Polen in Ausführung des Kapitels I des in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossenen Vertrages auf dem polnischen Gebiete angewendet werden, namentlich dafür Sorge zu tragen, daß in der Gesetzgebung und in der Leitung der Verwaltung kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache gemacht wird, entsprechend dem Artikel 104 § 5 des Versailler Friedensvertrages mit Deutschland.

Die Bestimmungen der Artikel 14—19 des Vertrages, der in Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossen worden ist, sowie die Bestimmungen des Artikels 89 des Versailler Vertrages mit Deutschland, finden auf die Freie Stadt Danzig in gleicher Weise Anwendung.

Artikel 34.

Die Naturalisierungsbedingungen in der Freien Stadt Danzig, sowie die Bedingungen, unter welchen die ausländischen Gesellschaften sich als Danziger Gesellschaften konstituieren können, werden im Einvernehmen zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt.

Artikel 35.

Ein besonderes Abkommen soll in der kürzesten Frist zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen werden, um die Vollstreckung der Urteile der polnischen bzw. Danziger Gerichte in Polen bzw. auf dem Gebiete der Freien Stadt zu regeln, ferner die Verfolgung der flüchtigen Verbrecher auf dem Gebiete der einen oder der anderen der hohen vertragsschließenden Parteien, sowie ihre Auslieferung und alle anderen gerichtlichen Fragen zu regeln.

Artikel 36.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag des einen oder des anderen, in Verhandlungen einzutreten, um ihre Münzsysteme zu vereinheitlichen. Eine Frist von einem Jahre muß vorgesehen werden, bevor diese Vereinheitlichung, nachdem sie einmal beschlossen ist, in Kraft tritt.

Artikel 37.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, mit der Freien Stadt in Verhandlungen einzutreten, um dieser auf jede Weise ihre Versorgung mit Lebensmitteln, Brennmaterial und Rohstoffen zu erleichtern.

Artikel 38.

Spätere Abmachungen werden zwischen Polen und der Freien Stadt über alle Fragen getroffen werden, die in dem vorliegenden Vertrage nicht behandelt sind.

Artikel 39.

Jede zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf den vorliegenden Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Konventionen oder alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen soll von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Oberkommissars unterbreitet werden, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweist, falls er es für nötig erachtet.

Die beiden Parteien behalten die Freiheit, an den Rat des Völkerbundes zu appellieren.

Artikel 40.

Eine Veränderung kann an der vorliegenden Konvention nur im Einvernehmen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vorgenommen werden.

Die vorliegende Konvention, deren französischer und englischer Text maßgebend sind, tritt gleichzeitig mit der Konstituierung der Freien Stadt Danzig in Kraft.

Urkundlich dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet.

Gegeben zu Paris, den 9. November 1920 in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und dessen authentische Ausfertigung jeder der hohen vertragsschließenden Parteien ausgehändigt wird.

Vorschläge des Ausschusses für Minderheitenrecht
für
Themen für Doktorarbeiten
über das Recht der nationalen Minderheiten.

1. Der rechtliche Begriff der nationalen Minderheiten.
2. Die rechtliche Sicherung des nationalen Minderheitenrechtes.
3. Der strafrechtliche Schutz der nationalen Minderheiten.
4. Nationale Minderheiten als Subjekte des öffentlichen und des Völkerrechts.
5. Der Schutz der nationalen Minderheiten nach den internationalen Verträgen von 1919 und 1920.
6. Das Recht der Freizügigkeit der Minderheitsberechtigten im Verkehr mit dem Mutterlande.
7. Die verfassungsmäßige Verankerung der sich aus der alten Staatsangehörigkeit der Minderheitsberechtigten dem alten Mutterlande gegenüber ergebenden Rechte.
8. Das Problem der Reichsangehörigkeit der in den abgetretenen Gebieten lebenden Deutschen. Ges. v. 22. 7. 13.
9. Minderheitenrecht und Doppelbesteuerung.
10. Das Recht der freien Wahl für die Hauptniederlassung eines Handelsgeschäftes im Sinne des Minderheitenrechtes.
11. Staatsvertrag und wirtschaftlicher Schutz der Minderheiten.
12. Das Recht auf den Genuß der angestammten Kulturgüter im Sinne des Minderheitenrechtes.
13. Die Entstehung des Nationalstaates und seine geschichtliche Stellung zu den innerhalb seiner Grenzen wohnenden Minderheiten.
14. Die moderne Demokratie und ihr Verhältnis zum Schutze nationaler Minderheiten.
15. Verhältniswahlrecht und nationales Kataster. Ihre Geschichte und gegenwärtige Bedeutung für den Schutz nationaler Minderheiten.
16. Internationale Garantien für den Schutz nationaler Minderheiten (Notwendigkeit und bisherige Ansätze ihrer Verwirklichung).
17. Vom goldenen Freibrief bis zum 1868er Nationalitätengesetz (Siebenbürgen).
18. Völkische Kulturleistung der sieb. sächs. Kirche und Schule.
19. Die völkische Arbeit der sieb. sächs. Geldanstalten.

HANS ROBERT ENGELMANN

BERLIN W 15

In meinem Verlage erschien vor kurzem:

Österreichisches Jahrbuch 1920

Nach amtlichen Quellen

Zweite Folge

PREIS 10 MARK

und üblicher Sortiments-Teuerungszuschlag

Das «Österreichische Jahrbuch» für 1919 ist unter dem Titel «Ein Jahr Republik» erschienen und von dem österreichischen Staatsamt für Äußeres seinerzeit zu Propagandazwecken verbreitet worden. Das «Österreichische Jahrbuch 1920» ist weit über den Umfang einer Propagandaschrift hinausgewachsen. Die Reichhaltigkeit seines Inhalts ergibt sich aus dem Inhaltsverzeichnis. So hoffe ich, daß das Buch allen denjenigen Personen von Nutzen sein wird, die sich aus irgendwelchen Gründen eine Übersicht über die jetzigen Verhältnisse der Republik Österreich zu verschaffen wünschen. Die Zahlenangaben des Jahrbuchs beruhen auf den neuesten Ermittlungen; es ist redaktionell Ende Dezember 1920 abgeschlossen worden.

Auf die früher in meinem Verlage erschienenen Veröffentlichungen der österreichischen Regierung:

Der Staatsvertrag von St. Germain samt Begleitnote vom 2. September 1919 und einem alphabetischen Nachschlageverzeichnis. Preis 20.— Mark und

Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914. Ergänzungen und Nachträge zum Österreichischen Rotbuch. Teil I; 9 M, Teil II; 20 M, Teil III; 20 M.

erlaube ich mir noch hinzuweisen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen
Eine Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht
herausgegeben von **Johannes Tiedje**

In dieser Schriftenreihe erscheinen gleichzeitig:

Heft 1.

**Grundgedanken des Rechts
der nationalen Minderheiten**

(Naturrecht des Minderheitenschutzes)
mit einem Exkurs über Nationalkataster

von

Kurt Wolzendorff.

Heft 2.

**Das positive Recht
der nationalen Minderheiten**

Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe

von

Dr. jur. Franz Bordihn.

Heft 4.

Staatsgrenzen und Kirchengrenzen

Eine Studie zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus

von

Otto Dibelius,

Lic. theol. Dr. phil., Pfarrer an der Kirche zum Heilsbrunnen in Berlin-Schöneberg.

Heft 5.

Deutschland und Deutschösterreich

Von

Dr. Rudolf Laun

ord. Professor der Universität Hamburg.

Nach einem Vortrag, gehalten in Berlin in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre am 26. Februar 1921, im wesentlichen wiederholt in Wien am 30. März 1921 im Kreise von deutschösterreichischen Politikern und am 1. April 1921 in privatem Kreise.

Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung und erscheinen in Kürze.

Über die jeweils gültigen Preise erteilen alle Buchhandlungen oder — nur falls Rückporto beigelegt wird — die Verlagsbuchhandlung Auskunft.